

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 17. August 1971

91. Stück

- 326.** Bundesgesetz: Gelsteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen
327. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur
328. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen
329. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen
330. Bundesgesetz: Änderung des Studienförderungsgesetzes

328. Bundesgesetz vom 30. Juni 1971
über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

(1) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studien sind gemäß den im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, festgelegten Grundsätzen und Zielen der Hochschulstudien zu gestalten.

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind folgende ordentliche Studien einzurichten:

- a) Diplomstudien
 1. zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung (§ 2 Abs. 4);
 2. besondere Diplomstudien zur wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (Lehramtsstudien, § 2 Abs. 5);
 3. Erweiterungsstudien (§ 12);
- b) Doktoratsstudien (§ 14);
- c) Kurzstudien (§ 13).

II. ABSCHNITT

Diplomstudien

§ 2. Studienrichtungen und Studienzweige

(1) Diplomstudien gemäß § 1 Abs. 2 lit. a Z. 1 und 2 haben die Kombination einer Studienrichtung (eines Studienzweiges) gemäß Abs. 3 mit weiteren Studien gemäß den Bestimmungen des § 3 zu umfassen.

(2) Studienzweige sind:

- a) Gruppen von Wahlfächern, die innerhalb einer Studienrichtung gemeinsam zu wählen sind;
- b) Studien, die zwar dasselbe Gebiet der Wissenschaften betreffen, aber ein anderes Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zum Gegenstand haben.

(3) Studienrichtungen und Studienzweige der Diplomstudien sind:

1. die Studienrichtung „Philosophie“;
2. die Studienrichtung „Pädagogik“;
3. die Studienrichtung „Psychologie“;
4. die Studienrichtung „Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen)“;
5. die Studienrichtung „Politikwissenschaft“;
6. die Studienrichtung „Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“;
7. die Studienrichtung „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“;
8. die Studienrichtung „Völkerkunde“;
9. die Studienrichtung „Volkskunde (Ethnologia Europaea)“;
10. die Studienrichtung „Ur- und Frühgeschichte“;
11. die Studienrichtung „Alte Geschichte und Altertumskunde“;
12. die Studienrichtung „Geschichte“ mit den Studienzweigen:
 - a) „Geschichte“,
 - b) „Geschichte (Lehramt an höheren Schulen)“;
13. die Studienrichtung „Klassische Archäologie“;
14. die Studienrichtung „Kunstgeschichte“;
15. die Studienrichtung „Musikwissenschaft“;
16. die Studienrichtung „Theaterwissenschaft“;

17. die Studienrichtung „Sprachwissenschaft“ mit den Studienzweigen:
 a) „Allgemeine Sprachwissenschaft“;
 b) „Angewandte Sprachwissenschaft“;
 c) „Indogermanistik“;
18. die Studienrichtung „Deutsche Philologie“ mit den Studienzweigen:
 a) „Deutsche Philologie“;
 b) „Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen)“;
19. die Studienrichtungen der „Klassischen Philologie“ mit den Studienzweigen:
 a) der „Klassischen Philologie“ (Latein oder Griechisch),
 b) der „Klassischen Philologie (Lehramt an höheren Schulen)“ (Latein oder Griechisch);
20. die Studienrichtung „Anglistik und Amerikanistik“ mit den Studienzweigen:
 a) „Anglistik und Amerikanistik“;
 b) „Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen)“;
21. die Studienrichtungen der „Romanistik“ mit den Studienzweigen:
 a) der „Romanistik“;
 b) der „Romanistik (Lehramt an höheren Schulen)“;
22. die Studienrichtungen der „Slawistik“ mit den Studienzweigen:
 a) der „Slawistik“;
 b) der „Slawistik (Lehramt an höheren Schulen)“;
23. sonstige philologische und kultuskundliche Studienrichtungen, und zwar:
 a) zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung gemäß § 1 Abs. 2 lit. a Z. 1,
 b) zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen;
24. die Studienrichtung „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“ mit den Studienzweigen:
 a) „Übersetzausbildung“;
 b) „Dolmetscherausbildung“;
25. die Studienrichtung „Logistik“;
26. die Studienrichtung „Mathematik“ mit den Studienzweigen:
 a) „Mathematik“;
 b) „Mathematik (Lehramt an höheren Schulen)“;
27. die Studienrichtung „Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen)“;
28. die Studienrichtung „Physik“ mit den Studienzweigen:
 a) „Physik“;
 b) „Physik (Lehramt an höheren Schulen)“;
29. die Studienrichtung „Astronomie“;
30. die Studienrichtung „Meteorologie und Geophysik“ mit den Studienzweigen:
 a) „Meteorologie“;
 b) „Geophysik“;
31. die Studienrichtung „Chemie“ mit den Studienzweigen:
 a) „Chemie“;
 b) „Biochemie“;
 c) „Lebensmittelchemie“;
 d) „Chemie (Lehramt an höheren Schulen)“;
32. die Studienrichtung „Erdwissenschaften“ mit den Studienzweigen:
 a) „Mineralogie-Kristallographie“;
 b) „Petrologie“;
 c) „Geochemie und Lagerstättenlehre“;
 d) „Technische Mineralogie“;
 e) „Geologie“;
 f) „Technische Geologie“;
 g) „Montangeologie“;
 h) „Paläontologie“ (Z. 33 lit. f);
33. die Studienrichtung „Biologie“ mit den Studienzweigen:
 a) „Botanik“;
 b) „Zoologie“;
 c) „Mikrobiologie“;
 d) „Genetik“;
 e) „Humanbiologie“;
 f) „Paläontologie“ (Z. 32 lit. h);
34. die Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“;
35. die Studienrichtung „Warenkunde und Technologie (Lehramt an höheren Schulen)“;
36. die Studienrichtung „Pharmazie“;
37. die Studienrichtung „Geographie“ mit den Studienzweigen:
 a) „Geographie“;
 b) „Raumforschung und Raumordnung“;
 c) „Kartographie“;
 d) „Geographie (Lehramt an höheren Schulen)“;
38. die Studienrichtung „Sportwissenschaften und Leibeserziehung“ mit den Studienzweigen:
 a) „Sportwissenschaften“;
 b) „Leibeserziehung (Lehramt an höheren Schulen)“;

39. die Studienrichtung „Haushalts- und Ernährungswissenschaften“ mit den Studienzweigen:

- a) „Haushaltswissenschaften“;
- b) „Ernährungswissenschaften“;
- c) „Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“;

40. die Studienrichtung „Bildnerische Erziehung (Lehramt an höheren Schulen)“;

41. die Studienrichtung „Werkerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“;

42. die Studienrichtung „Textiles Gestalten und Werken (Lehramt an höheren Schulen)“;

43. die Studienrichtung „Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“;

44. die Studienrichtung „Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“.

(4) Die im Abs. 3 Z. 1 bis 3, 5, 7 bis 11, 12 lit. a, 13 bis 17, 18 lit. a, 19 lit. a, 20 lit. a, 21 lit. a, 22 lit. a, 23 lit. a, 24, 25, 26 lit. a, 28 lit. a, 29, 30, 31 lit. a bis c, 32, 33, 36, 37 lit. a bis c, 38 lit. a und 39 lit. a und b genannten Studienrichtungen (Studienzweige) haben der wissenschaftlichen Berufsvorbildung gemäß § 1 Abs. 2 lit. a Z. 1 zu dienen.

(5) Studienrichtungen (Studienzweige) der Lehramtsstudien sind:

- a) die im Abs. 3 Z. 4, 6, 12 lit. b, 18 lit. b, 19 lit. b, 20 lit. b, 21 lit. b, 22 lit. b, 23 lit. b, 26 lit. b, 27, 28 lit. b, 31 lit. d, 34, 35, 37 lit. d, 38 lit. b und 39 lit. c genannten Studien zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen;
- b) die im Abs. 3 Z. 40 bis 44 genannten Studien zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen.

(6) Sonstige philologische und kultatkundliche Studienrichtungen (Abs. 3 Z. 23) sind entsprechend den in Betracht kommenden Sprachen, Sprachgruppen oder Kulturreihen nach Maßgabe der an den einzelnen Hochschulen (Fakultäten) vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen einzurichten. Bei der Einrichtung von Lehramtsstudien (Abs. 3 Z. 23 lit. b) ist die Bestimmung des § 10 Abs. 1 zu beachten.

(7) Umfaßt eine Studienrichtung mehrere Studienzweige, so sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Studienrichtungen auf den jeweils vom ordentlichen Hörer gewählten Studienzweig anzuwenden.

§ 3. Kombination von Studien

(1) Das Studium der im § 2 Abs. 3 Z. 1, 2, 5, 7 bis 13, 15 bis 23 und 38 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) gemäß § 2 Abs. 4 als erste Studienrichtung ist mit dem Studium einer anderen dieser Studienrichtungen (eines Studienzweiges einer anderen dieser Studienrichtungen) oder nach Maßgabe der in Z. 14 lit. B und Z. 25 lit. B der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannten Bestimmungen mit dem Studium der im § 2 Abs. 3 Z. 14 und Z. 25 genannten Studienrichtungen als zweite Studienrichtung nach Wahl des ordentlichen Hörers zu kombinieren.

(2) An die Stelle der zweiten Studienrichtung gemäß Abs. 1 können mit Bewilligung der zuständigen akademischen Behörde vom ordentlichen Hörer gewählte Fächer treten. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Wahl im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse einer bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, soweit die Wahl bestimmter Fächer im Studienplan empfohlen wurde.

(3) Das Studium der im § 2 Abs. 3 Z. 3, 14, 24 bis 26, 28 bis 33, 36, 37 und 39 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) gemäß § 2 Abs. 4 ist mit dem Studium der erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer zu kombinieren. Diese sind, soweit sie nicht in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannt sind, nach Maßgabe der Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in der Studienordnung als Prüfungsfächer (§ 23 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) festzusetzen.

(4) Das Studium der im § 2 Abs. 5 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) als erste Studienrichtung ist mit dem Studium einer zweiten dieser Studienrichtungen (Studienzweige) nach Wahl des ordentlichen Hörers und mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten (§ 10 Abs. 2 bis 7) zu kombinieren. Das Studium der Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 34) ist nur mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten zu kombinieren. Soweit es im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Fortschritt der Wissenschaften sowie auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen erforderlich ist, können in den Studienordnungen bestimmte Kombinationen von Studienrichtungen vorgeschrieben werden.

(5) Kombinierten Studienrichtungen gemeinsame Prüfungsfächer sind nur einmal zu inskriften und zu prüfen. Das Studium ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des

Abs. 2 in entsprechendem Ausmaß durch Wahlfächer zu ergänzen. Dies gilt jedoch nicht bei Kombination des Studiums zweier der in § 2 Abs. 3 Z. 26, 28 und 31 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) der Lehramtsstudien.

§ 4. Besondere Voraussetzungen

(1) Erfordert eine Studienrichtung den Nachweis einer besonderen Eignung, so ist nach Maßgabe der Anlage A zu diesem Bundesgesetz eine Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) abzulegen.

(2) Die Inskription des zweiten einrechenbaren Semesters der Studienrichtung „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“ (§ 2 Abs. 3 Z. 24) setzt die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung im Sinne des § 7 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (Eignungsprüfung) voraus, sofern der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder einen gleichwertigen Nachweis erbracht wird. Durch die Eignungsprüfung hat der ordentliche Hörer nachzuweisen, daß er seine Muttersprache oder Bildungssprache und die von ihm als erste Fremdsprache gewählte Sprache in einem Ausmaß beherrscht, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß der einzelnen Studienabschnitte in angemessener Zeit erwarten läßt. Bildungssprache im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Sprache dann, wenn der ordentliche Hörer in ihr ein Hochschulstudium betreiben und von ihr ausgehend eine andere Sprache erlernen kann.

(3) Soweit die Bestimmungen über die Hochschulberechtigung (§§ 41 Abs. 2 und 69 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, BGBL. Nr. 242/1962) dies zulassen, können die in Form von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung geforderten Nachweise auch in Form von Ergänzungsprüfungen an der Hochschule erbracht werden.

§ 5. Studienabschnitte und Studiendauer

(1) Das Diplomstudium besteht aus zwei Studienabschnitten in der in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Dauer. Jeder Studienabschnitt ist mit einer Diplomprüfung abzuschließen.

(2) Die Diplomstudien folgender Studienrichtungen (Studienzweige gemäß § 2 Abs. 4) erfordern, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit (§ 8) vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 5 und 6 die Inskription von zehn Semestern:

Studienrichtung „Psychologie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 3);

Studienzweig „Mathematik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 26 lit. a);

Studienzweig „Physik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 28 lit. a);
Studienzweig „Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31 lit. a);

Studienzweig „Biochemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31 lit. b);

Studienzweig „Lebensmittelchemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31 lit. c);

Studienrichtung „Erdwissenschaften“ (§ 2 Abs. 3 Z. 32);

Studienrichtung „Biologie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 33).

Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester, jedoch umfassen die Studienabschnitte der Studienzweige „Chemie“, „Biochemie“ und „Lebensmittelchemie“ je fünf Semester.

(3) Die Diplomstudien folgender Studienrichtungen (Studienzweige) erfordern, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit sowie bei Lehramtsstudien der für das Schulpraktikum (§ 10 Abs. 4) vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 5 und 6 die Inskription von neun Semestern:

Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 36);

Studienzweig „Geographie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 37 lit. a);

Studienzweig „Raumforschung und Raumordnung“ (§ 2 Abs. 3 Z. 37 lit. b);

Studienzweig „Kartographie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 37 lit. c);

Lehramtsstudien (§ 2 Abs. 5).

Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.

(4) Die Diplomstudien folgender Studienrichtungen (Studienzweige gemäß § 2 Abs. 4) erfordern, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 5 und 6 die Inskription von acht Semestern:

Studienrichtung „Philosophie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 1);

Studienrichtung „Pädagogik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 2);

Studienrichtung „Politikwissenschaft“ (§ 2 Abs. 3 Z. 5);

Studienrichtung „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ (§ 2 Abs. 3 Z. 7);

Studienrichtung „Völkerkunde“ (§ 2 Abs. 3 Z. 8);

Studienrichtung „Volkskunde (Ethnologia Europaea)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 9);

Studienrichtung „Ur- und Frühgeschichte“ (§ 2 Abs. 3 Z. 10);

Studienrichtung „Alte Geschichte und Altertumskunde“ (§ 2 Abs. 3 Z. 11);

Studienzweig „Geschichte“ (§ 2 Abs. 3 Z. 12 lit. a);

Studienrichtung „Klassische Archäologie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 13);

Studienrichtung „Kunstgeschichte“ (§ 2 Abs. 3 Z. 14);

Studienrichtung „Musikwissenschaft“ (§ 2 Abs. 3 Z. 15);

Studienrichtung „Theaterwissenschaft“ (§ 2 Abs. 3 Z. 16);

Studienrichtung „Sprachwissenschaft“ (§ 2 Abs. 3 Z. 17);

Studienzweig „Deutsche Philologie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 18 lit. a);

Studienzweige der „Klassischen Philologie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 19 lit. a);

Studienzweig „Anglistik und Amerikanistik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 20 lit. a);

Studienzweige der „Romanistik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 21 lit. a);

Studienzweige der „Slawistik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 22 lit. a);

sonstige philologische und kulturtudliche Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3 Z. 23 lit. a);

Studienrichtung „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“ (§ 2 Abs. 3 Z. 24);

Studienrichtung „Logistik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 25);

Studienrichtung „Astronomie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 29);

Studienrichtung „Meteorologie und Geophysik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 30);

Studienzweig „Sportwissenschaften“ (§ 2 Abs. 3 Z. 38 lit. a);

Studienzweig „Haushaltswissenschaften“ (§ 2 Abs. 3 Z. 39 lit. a);

Studienzweig „Ernährungswissenschaften“ (§ 2 Abs. 3 Z. 39 lit. b).

(5) Die Diplomprüfungen der als zweite Studienrichtung gewählten Studienrichtungen (Studienzweige) können nach Maßgabe der §§ 7 und 9 bereits vor Ablauf der Studiendauer gemäß Abs. 3 und 4 abgeschlossen werden.

(6) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt. War der Kandidat im Hinblick auf die Verkürzung der Studiendauer nicht in der Lage, einzelne Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß zu inskribieren, so ist die Inskription derselben

nachzusehen. Das Ausmaß dieser Lehrveranstaltungen darf die Hälfte der Stundenzahlen der in den beiden letzten Semestern zu inskribierenden Lehrveranstaltungen nicht übersteigen. Die vorgeschriebenen Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen sind jedoch abzulegen.

(7) Die Studienordnungen haben vorzusehen, daß für Studienrichtungen, deren Studium als erste und als zweite Studienrichtung kombiniert wird, das Ausmaß der Lehrveranstaltungen und die Anforderungen im ersten Studienabschnitt möglichst gleichwertig sind. Die Studienordnungen und Studienpläne sind so zu erstellen, die Lehrveranstaltungen sind so einzurichten und der Lehrstoff ist so zu bemessen, daß die ordentlichen Hörer das Studium beider Studienrichtungen sowie bei Lehramtsstudien die pädagogische Ausbildung (§ 10 Abs. 2 bis 7) innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

§ 6. Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer der Diplomprüfungen sind unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 sowie des § 3 Abs. 2, des § 9 Abs. 6 und des § 10 Abs. 4 die in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannten Fächer. Auf Antrag des Kandidaten sind auch die von diesem gewählten Freifächer (§ 23 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) zu prüfen.

(2) Nach Wahl des ordentlichen Hörers ist entweder über den Stoff der gemäß § 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes einzurichtenden Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung (der ersten Studienrichtung) wissenstheoretisch und philosophisch vertiefen, oder über den Stoff der gemäß der genannten Bestimmung einzurichtenden Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete dieser Studienrichtung je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, spätestens bis zur Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung abzulegen. Ordentliche Hörer der im § 15 Abs. 2 bis 4 genannten Studienrichtungen können statt dieser Vorprüfung eine Vorprüfung über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften ablegen.

(3) Soweit in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, kommen als Wahlfächer einer Studienrichtung alle Fächer in Betracht, deren Studium das Studium der Pflichtfächer im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der

wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll ergänzt und für die mit Hilfe der an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden. Die wichtigsten in Betracht kommenden Wahlfächer sind im Studienplan zu nennen. Auf Antrag des ordentlichen Hörers hat die zuständige akademische Behörde festzustellen, ob ein im Studienplan nicht genanntes Fach als Wahlfach in Betracht kommt.

(4) In der Anlage A zu diesem Bundesgesetz zur Wahl gestellte Prüfungsfächer können nur dann gewählt werden, wenn mit Hilfe der an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden. Die Prüfungsfächer, für die diese Voraussetzung zutrifft, sind im Studienplan zu nennen.

(5) Sofern die in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannten Prüfungsfächer eine Wandlung in ihrer Bedeutung und ihrem Inhalt erfahren, können in den Studienordnungen einzelnen dieser Prüfungsfächer, einschließlich der Wahlfächer, andere Bezeichnungen gegeben werden, sie können zusammengefaßt oder geteilt werden.

§ 7. Erste Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten

- a) entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu halten:
 - aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens die Hälfte der Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung nach Wahl des Kandidaten. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;
 - bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer beziehungsweise diejenigen Prüfungsteile

derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsteile.

(2) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(3) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist auf Antrag des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen, soweit nicht der erfolgreiche Abschluß der Lehrveranstaltung nachgewiesen wird (§ 27 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen. Für das Erlöschen der Wirksamkeit von Prüfungsteilen sind die Bestimmungen des § 31 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

(4) Die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung der ersten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Bedingungen einschließlich der erfolgreichen Ablegung allenfalls vorgesehener Vorprüfungen (§ 23 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), insbesondere auch die Erfüllung der in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bedingungen voraus. Teilprüfungen (Abs. 1 lit. a) und Prüfungsteile von solchen (Abs. 3) können frühestens nach Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

(5) Wird eine Teilprüfung in mehreren Prüfungsteilen abgelegt, so sind bei der Wiederholung dieser Prüfungsteile die Bestimmungen des § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden. Hat der Studierende mehr als einen Prüfungsteil zunächst ohne Erfolg abgelegt, so ist die letzte (dritte) zulässige Wiederholung dieser Prüfungsteile gemeinsam als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat hat aus den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen, mindestens aber aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären zu bestehen.

(6) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(7) Auf die Ablegung von Vorprüfungen sind die Bestimmungen der Absätze 3, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der gewählten Studienrichtung, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 4 der ersten Studienrichtung, zugehörigen Fach zu entnehmen.

(2) In der Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 36) ist das Thema der Diplomarbeit einem der Prüfungsfächer „Pharmazeutische Chemie“, „Pharmakognosie“ oder „Arzneiformenlehre“ der zweiten Diplomprüfung zu entnehmen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist auf Antrag des ordentlichen Hörers spätestens in den letzten zwei Wochen des drittletzten in die Studiendauer gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 und 6 einrechenbaren Semesters zu vergeben. Ist die Auffertigung der Diplomarbeit jedoch an bestimmte Jahreszeiten gebunden, so hat die Vergabe im Sinne des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes entsprechend früher zu erfolgen.

(4) Die Diplomarbeit ist je nach Eigenart des Themas und des Ausbildungszieles (§ 1 Abs. 2 lit. a Z. 1 und 2) als Hausarbeit oder als Institutsarbeit durchzuführen. Die Art der Durchführung ist gleichzeitig mit dem Thema vorzuschlagen (§ 5 Abs. 2 lit. f Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(5) Die Diplomarbeit ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu begutachten (§ 26 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Hierbei sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 und 6 zu berücksichtigen.

§ 9. Zweite Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung abzulegen. In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 2 Abs. 5 lit. b) kann die Ablegung von Teilen der zweiten Diplomprüfung in kommissioneller Form vorgeschrieben werden, soweit die Eigenart der Prüfungsfächer dies erfordert. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungsseminat abzuhalten und hat zu umfassen:

a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist.

b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) bzw. der ersten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung in Zusammenhang steht, der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) anzusehen ist.

(2) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.

(3) Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Bedingungen einschließlich der erfolgreichen Ablegung allenfalls vorgesehener Vorprüfungen, bei Lehramtsstudien überdies der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgesehenen Seminaren aus Fachdidaktik (§ 10 Abs. 5) sowie der Approbation der Diplomarbeit, insbesondere auch die Erfüllung der in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bedingungen voraus. Die Bestimmung des § 7 Abs. 4 zweiter Satz ist anzuwenden.

(4) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung (den Studienzweig) wechseln, haben bis zur Anmeldung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den auf die neue Studienrichtung (den neuen Studienzweig) fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

(5) Auf ordentliche Hörer der Studienrichtungen „Technische Mathematik“, „Technische Physik“ bzw. „Technische Chemie“ (Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290), die während des zweiten Studienabschnittes die Studienrichtung „Mathematik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 26), „Physik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 28) bzw. „Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31) inskriften, ist die Bestimmung des Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf Antrag hat die zuständige akademische Behörde ordentlichen Hörern der Studien gemäß § 2 Abs. 4 zu bewilligen, daß die in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Prüfungsfächer oder Teile von ihnen durch Wahlfächer derselben Studienrichtung oder durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hoch-

schule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ganz oder teilweise ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder als Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte der Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung jeder Studienrichtung, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des Studienplanes zu inskrivierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer zu inskrivieren.

(7) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und Abs. 5 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

§ 10. Sonderbestimmungen für Lehramtsstudien

(1) Bei der Erlassung der Studienordnungen und Studienpläne sowie bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen ist auf die Ausbildungsziele der wissenschaftlichen beziehungsweise der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, insbesondere auf die Lehrpläne der höheren Schulen, Bedacht zu nehmen.

(2) Auch die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten (Abs. 3 bis 7) hat den im § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, insbesondere den in lit. b genannten Zielen zu dienen.

(3) Die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten ist im zweiten Studienabschnitt vorzusehen. Sie hat die allgemeine pädagogische Ausbildung und die fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung zu umfassen. In der gesamten schulpraktischen Ausbildung sind die Erfordernisse der Fachdidaktik zu berücksichtigen.

(4) Die allgemeine pädagogische Ausbildung hat neben der wissenschaftlichen Grundlegung vor allem den pädagogisch-praktischen Erfordernissen der Berufsvorbildung zu dienen. Ein Schulpraktikum in der Dauer von zwölf Wochen ist zu absolvieren. Im Studienplan ist vorzusorgen, daß das Schulpraktikum im ersten Semester des zweiten Studienabschnittes begonnen und spätestens im zweiten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes abgeschlossen werden kann. Zu den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung (Anlage A zu diesem Bundesgesetz) tritt das Fach „Pädagogik“.

(5) Die ordentlichen Hörer haben schulpraktische Lehrveranstaltungen in Verbindung mit

Seminaren aus Fachdidaktik in den gewählten Studienrichtungen zu absolvieren. In den Studienordnungen ist für schulpraktische Lehrveranstaltungen in ausreichendem Ausmaß vorzusorgen. In den Seminaren aus Fachdidaktik ist auch auf die Ergebnisse des abgeleisteten Schulpraktikums (Abs. 4) Bezug zu nehmen.

(6) Im ersten Studienabschnitt als Freifächer inskrivierte Lehrveranstaltungen aus Pädagogik und Fachdidaktik sind in den zweiten Studienabschnitt einrechenbar, wenn sie im Zusammenhang mit Teilen der schulpraktischen Ausbildung absolviert werden. Prüfungen oder Prüfungsteile über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen können schon im ersten Studienabschnitt abgelegt werden. Im ersten Studienabschnitt als Freifächer inskrivierte Lehrveranstaltungen einführender Art über Pädagogik, Didaktik, Psychologie, Soziologie u. dgl. sind in die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten einrechenbar, darüber abgelegte Prüfungen oder Prüfungsteile anzuerkennen, soweit der Lehrstoff dieser Lehrveranstaltungen Teilen der pädagogischen Ausbildung entspricht.

(7) In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 2 Abs. 5 lit. b) können Teile der pädagogischen Ausbildung schon im ersten Studienabschnitt vorgesehen werden.

(8) Auf Studienrichtungen zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, die nach den Bestimmungen anderer besonderer Studiengesetze eingerichtet werden, sind, sofern das in Betracht kommende besondere Studiengesetz nichts anderes vorsieht, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der Bestimmung über die Kombination von Studienrichtungen der Lehramtsstudien (§ 3 Abs. 4) sinngemäß anzuwenden.

§ 11. Mitwirkung der Akademie der bildenden Künste und der Kunsthochschulen

(1) Für ordentliche Hörer der Studienrichtungen „Kunstgeschichte“ (§ 2 Abs. 3 Z. 14), „Musikwissenschaft“ (§ 2 Abs. 3 Z. 15) und „Theaterwissenschaft“ (§ 2 Abs. 3 Z. 16) kommt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Abs. 2, des § 6 Abs. 3 und des § 9 Abs. 6 die Absolvierung von Wahlfächern sowie die Absolvierung von Freifächern an der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunsthochschule in Betracht.

(2) Soweit die der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtungen (§ 2 Abs. 5 lit. b) an der Akademie der bildenden Künste oder an einer Kunsthochschule eingerichtet werden (§ 15 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-

Studiengesetz), sind die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

III. ABSCHNITT Erweiterungsstudien

§ 12.

(1) Erweiterungsstudien dienen:

- a) der Ergänzung einer als zweite Studienrichtung absolvierten Studienrichtung auf die Anforderungen des Studiums als erste Studienrichtung einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit;
- b) der Ergänzung des absolvierten Studienzweiges einer Studienrichtung auf einen anderen Studienzweig derselben Studienrichtung;
- c) der Ergänzung der absolvierten Diplomstudien gemäß § 2 Abs. 4 auf Lehramtsstudien, die teilweise das gleiche Gebiet der Wissenschaften betreffen, oder umgekehrt;
- d) der Ergänzung der absolvierten Diplomstudien gemäß § 2 Abs. 4 durch Absolvierung einer weiteren Studienrichtung nach den für die erste Studienrichtung oder nach den für die zweite Studienrichtung geltenden Vorschriften;
- e) der Ergänzung der absolvierten Lehramtsstudien durch Absolvierung einer weiteren Studienrichtung der Lehramtsstudien nach den für die erste Studienrichtung oder nach den für die zweite Studienrichtung geltenden Vorschriften.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 lit. e gilt auch für Studien zur wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, die in einem anderen besonderen Studiengesetz geregelt sind, sowie für Absolventen solcher Studien.

(3) Erweiterungsstudien können in kürzerer als der im § 5 vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden, soweit die Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in der verkürzten Zeit möglich ist. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes und des § 27 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Erweiterungsstudien können auch gleichzeitig mit dem Diplomstudium, dessen Ergänzung sie dienen, absolviert werden (§ 6 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(5) Der Abschluß eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.

IV. ABSCHNITT

Kurzstudien

§ 13. Kurzstudium für Übersetzer

(1) Ordentliche Hörer der Studienrichtung „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“ (§ 2 Abs. 3 Z. 24) können nach Absolvierung von zwei einrechenbaren Semestern des zweiten Studienabschnittes eine Diplomprüfung ablegen, die die Bezeichnung „Akademische Übersetzerprüfung“ trägt.

(2) Prüfungsfächer der Akademischen Übersetzerprüfung sind:

- a) Die erste Fremdsprache (Z. 24 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) in Gegenüberstellung zur Muttersprache oder zur Bildungssprache (§ 4 Abs. 2) des ordentlichen Hörers;
- b) die zweite Fremdsprache (Z. 24 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) in Gegenüberstellung zur deutschen Sprache.

(3) Die Akademische Übersetzerprüfung ist als Gesamtprüfung in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer in schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen abzuhalten.

(4) Absolventen des Kurzstudiums für Übersetzer sind zur Führung der Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Übersetzer“ berechtigt.

V. ABSCHNITT

Doktoratsstudien

§ 14.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder die Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums (§ 21 Abs. 1 und 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(2) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt, der mit einem Rigorosum abzuschließen ist. Hiebei gelten für Absolventen der Diplomstudien gemäß § 2 Abs. 4 die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes hinsichtlich der gemäß § 14 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festzusetzenden Studiendauer der Doktoratsstudien.

(3) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Hochschule durch einen Hochschulprofessor, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch durch einen emeritierten Hoch-

schulprofessor, einen Honorarprofessor oder einen Hochschuldozenten, vertreten ist.

(4) Die Dissertation ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu begutachten (§ 26 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Hierbei ist die Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz zu berücksichtigen.

(5) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) ein Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
- b) ein Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation vom Kandidaten zu wählen ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahl obliegt dem Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission.

(6) Das Rigorosum ist als Gesamtprüfung in Form einer kommissionellen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat mündlich abzuhalten.

VI. ABSCHNITT

Akademische Grade

§ 15. Diplomgrade

(1) An die Absolventen der Diplomstudien ist, soweit nicht in Abs. 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist, der akademische Grad „Magister der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Magister philosophiae“, abgekürzt „Mag. phil.“, zu verleihen.

(2) An die Absolventen folgender Studienrichtungen ist der akademische Grad „Magister der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum naturalium“, abgekürzt „Mag. rer. nat.“, zu verleihen:

- „Mathematik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 26),
- „Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen“ (§ 2 Abs. 3 Z. 27),
- „Physik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 28),
- „Astronomie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 29),
- „Meteorologie und Geophysik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 30),
- „Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31),
- „Erdwissenschaften“ (§ 2 Abs. 3 Z. 32),
- „Biologie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 33),
- „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen“ (§ 2 Abs. 3 Z. 34),
- „Warenkunde und Technologie (Lehramt an höheren Schulen“ (§ 2 Abs. 3 Z. 35),
- „Haushalts- und Ernährungswissenschaften“ (§ 2 Abs. 3 Z. 39).

(3) An die Absolventen der Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 36) ist der akademische Grad „Magister der Pharmazie“, lateinische Bezeichnung „Magister pharmaciae“, abgekürzt „Mag. pharm.“, zu verleihen.

(4) An die Absolventen der Studienrichtungen „Psychologie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 3), „Logistik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 25), „Geographie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 37) und „Sportwissenschaften und Leibeserziehung“ (§ 2 Abs. 3 Z. 38) ist auf Antrag anstelle des im Abs. 1 genannten akademischen Grades der im Abs. 2 genannte akademische Grad zu verleihen, wenn die Diplomarbeit überwiegend mathematische, kartographische oder naturwissenschaftliche Fragestellungen behandelt.

(5) An die Absolventen der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtungen (§ 2 Abs. 5 lit. b) ist der akademische Grad „Magister der Künste“, lateinische Bezeichnung „Magister artium“, abgekürzt „Mag. art.“, zu verleihen.

(6) An Absolventen von die Kombination zweier Studienrichtungen umfassenden Diplomstudien ist der für die erste Studienrichtung in Betracht kommende Diplomgrad zu verleihen.

(7) Werden mehrere Hochschulen (Fakultäten) mit der Durchführung einer Studienrichtung gemeinsam beauftragt, so obliegt die Verleihung des akademischen Grades der zuständigen akademischen Behörde derjenigen Hochschule (Fakultät), an der die Diplomarbeit approbiert wurde.

(8) In der Urkunde über die Verleihung des Diplomgrades (§ 34 Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) ist auch der absolvierte Studienzweig ersichtlich zu machen.

§ 16. Doktorgrade

(1) An die Absolventen der Doktoratsstudien ist, sofern in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, der akademische Grad „Doktor der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“, zu verleihen.

(2) An die Absolventen der Doktoratsstudien ist der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“, zu verleihen, wenn das Thema der Dissertation einer der im § 15 Abs. 2 oder 3 genannten Studienrichtungen zuzurechnen ist.

(3) Auf Antrag ist auch den Absolventen anderer als der im Abs. 2 genannten Doktoratsstudien der im Abs. 2 genannte akademische Grad zu verleihen, wenn die Dissertation überwiegend mathematische, kartographische oder naturwissenschaftliche Fragestellungen behandelt.

(4) § 15 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

VII. ABSCHNITT

Studienkommissionen

§ 17.

(1) Für die Dauer der Studienjahre 1971/72, 1972/73 und 1973/74 sind an den Hochschulen (Fakultäten), denen gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, im autonomen Wirkungsbereich Studienkommissionen einzusetzen. Die zuständige akademische Behörde hat im Einvernehmen mit der zuständigen gesetzlichen Vertretung der Studierenden zu entscheiden, ob für jede Studienrichtung oder für Gruppen verwandter Studienrichtungen, einschließlich der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten, eine Studienkommission einzusetzen ist, sowie die Zahl der gemäß Abs. 4 in die Studienkommission zu entsendenden Mitglieder festzusetzen. Obliegt die Durchführung mehrerer Hochschulen (Fakultäten) gemeinsam, so ist eine gemeinsame Studienkommission einzusetzen.

(2) Nach der Errichtung der Studienkommissionen gemäß Abs. 1 obliegt die Entscheidung über den Zusammenschluß oder die Trennung von Studienkommissionen für Gruppen verwandter Studienrichtungen sowie über eine Änderung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder den Studienkommissionen selbst.

(3) Die Studienkommissionen sind zuständige akademische Behörde zur Erlassung der Studienpläne gemäß § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Ihnen obliegt die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes. Weiters gehören in ihren Aufgabenbereich die Ausarbeitung von Empfehlungen über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Befassung mit den Ursachen von Studienverzögerungen und die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer Beseitigung.

(4) Jeder Studienkommission haben in gleicher Zahl, mindestens aber zwei Vertreter folgender drei Gruppen anzugehören:

- a) Hochschulprofessoren;
- b) Hochschulassistenten, Hochschuldozenten, Lektoren, Lehrbeauftragte, Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes, Bundeslehrer und Vertragslehrer, Vertragassistenten;
- c) ordentliche Hörer.

Erforderlichenfalls ist die notwendige Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(5) Die Vertreter der Hochschulprofessoren sind von der zuständigen akademischen Behörde (den zuständigen akademischen Behörden), die Vertreter der Hochschulassistenten (sowie der anderen unter lit. b erwähnten Personengruppen)

sind von einer vom Vorsitzenden des Dienststelleausschusses für Hochschullehrer (den Vorsitzenden der zuständigen Dienststelleausschüsse für Hochschullehrer) einzuberufenden Versammlung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 25 Abs. 2 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, aus dem Kreise der fachzuständigen Angehörigen dieser Personengruppen, die Vertreter der ordentlichen Hörer von der zuständigen gesetzlichen Vertretung der Studierenden aus dem Kreise der ordentlichen Hörer der betreffenden Studienrichtung (Studienrichtungen) für den im Abs. 1 genannten Zeitraum zu entsenden. Ist ein Mitglied verhindert oder scheidet es vorzeitig aus und wurden Ersatzmitglieder nicht bestellt, so ist ein neues Mitglied in die Studienkommission zu entsenden. Erforderlichenfalls sind neue Ersatzmitglieder zu bestellen.

(6) Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Studienkommissionen können nur österreichische Staatsbürger bestellt werden.

(7) Die Studienkommissionen sind erstmalig vom Dekan (an Hochschulen ohne Fakultätsgliederung, an der Akademie der bildenden Künste und an Kunsthochschulen vom Rektor, im Falle der gemeinsamen Durchführung einer Studienrichtung von den zuständigen akademischen Funktionären im Einvernehmen) einzuberufen. Sie haben in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Hochschulprofessoren zu wählen. Die Bestimmungen des § 27 des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Zu einem Beschuß der Studienkommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Der Vorsitzende stimmt mit. Ein Beschuß kommt jedoch nicht zustande, wenn alle Mitglieder einer der im Abs. 4 genannten Gruppen geschlossen gegen den Antrag gestimmt haben. Im übrigen sind auf die Geschäftsführung der Studienkommission die Bestimmungen des § 25 des Hochschul-Organisationsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Die Mitglieder der Studienkommission sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(9) Die Bestimmungen des § 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes gelten sinngemäß.

VIII. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und Vollziehung

§ 18. Übergangsbestimmungen

(1) Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, BGBl. Nr. 271/1937, über die Er-

werbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen), die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 166, über die pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 196, und die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 4. Dezember 1945, StGBI. Nr. 76/1946, über die Studien- und Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher treten mit 31. August 1971, die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 165, über die philosophische Rigorosenordnung tritt mit 30. September 1972 außer Kraft, doch sind die genannten Bestimmungen nach Maßgabe des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes weiter anzuwenden.

(2) Studien, denen eine in diesem Bundesgesetz vorgesehene Studienrichtung oder ein in diesem Bundesgesetz vorgesehener Studienzweig nicht entspricht, können jedoch ab dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der im Abs. 1 genannten Vorschriften nicht neu begonnen werden.

(3) Im Rahmen des an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien eingerichteten Hochschullehrganges für Lebensmittelexperten vor Inkrafttreten des Studienplanes für die Studienrichtung „Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31) absolvierte Studien sind auf die vorgeschriebenen Studien des Studienzweiges „Lebensmittelchemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31 lit. c) anzurechnen, abgelegte Prüfungen sind anzuerkennen.

(4) Die für den am Institut für Österreichische Geschichtsforschung in Wien durchgeführten Lehrgang geltenden Bestimmungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(5) Die Regelung der Studienrichtung „Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 6) bleibt einem eigenen, nach Maßgabe des Bedarfs an einer solchen Berufsvorbildung zu erlassenden Bundesgesetz vorbehalten. Bis zum Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes hat an die Stelle des Studienzweiges „Geschichte (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 12 lit. b) der Studienzweig „Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen)“ (Anlage B Z. 1), an die Stelle des Studienzweiges „Geographie (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 37 lit. d) der Studienzweig „Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ (Anlage B Z. 2) zu treten. Auf die Studienzweige „Geschichte und

Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen)“ und „Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(6) Abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 ist die Anfertigung der Diplomarbeit in Form von je einer Klausurarbeiten aus zwei der in § 8 Abs. 2 genannten Fächer durch ordentliche Hörer der Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 36) an denjenigen Hochschulinstituten zulässig, an denen die vorhandenen Einrichtungen oder das vorhandene Personal zur Betreuung von Institutsarbeiten oder Hausarbeiten nicht ausreichen. In der Studienordnung ist festzustellen, auf welche Hochschulinstitute dies zutrifft. Die Themen einer in Form von Klausurarbeiten anzufertigenden Diplomarbeit sind unmittelbar vor Arbeitsbeginn bekanntzugeben. Der Kandidat hat das Recht, die Prüfungsfächer, denen die Themen zu entnehmen sind, zu wählen. Abweichend von der Bestimmung des § 9 Abs. 1 hat in diesem Fall der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung je eine Prüfung aus den Teilgebieten der beiden Prüfungsfächer, denen die Themen der Diplomarbeit zuzuordnen sind, zu umfassen.

(7) Personen, die ihr Hochschulstudium mit einer Lehramtsprüfung im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Unterricht über die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen) abgeschlossen haben oder abschließen werden, sind zum Doktoratsstudium gemäß § 14 zuzulassen.

(8) Personen, die ihr Hochschulstudium vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit einer Lehramtsprüfung im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Unterricht über die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen) abgeschlossen haben, sind zur Führung des gemäß § 15 in Betracht kommenden akademischen Grades berechtigt. Auf Ansuchen ist ihnen eine Bescheinigung auszustellen. Auf ordentliche Hörer, die im Sinne des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ihr Studium nach der genannten Vorschrift vollen- den, sind die Bestimmungen des § 15 anzuwenden. § 15 Abs. 2, 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden, wenn die in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen auf beide von dem Bewerber angefertigten Hausarbeiten zutreffen.

(9) Die nach den bisher geltenden Bestimmungen erworbenen akademischen Grade „Magister der Pharmazie“ gelten als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§ 15 Abs. 3) erworben. Auf ordentliche Hörer der Pharmazie, die im Sinne des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ihr Studium nach den bis-

her geltenden Studienvorschriften vollenden, sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 anzuwenden.

(10) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Recht zur Führung des akademischen Grades „Diplomierter Dolmetscher“ erworben haben, sind berechtigt, anstelle dieses akademischen Grades den akademischen Grad „Magister der Philosophie“ (§ 15 Abs. 1) zu führen. Auf ordentliche Hörer der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, die im Sinne des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften vollenden, sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 anzuwenden.

(11) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 können ausländische ordentliche Hörer, mit deren Heimatstaat die Republik Österreich ein Kulturabkommen abgeschlossen hat und in deren Heimatstaat die in diesem Bundesgesetz geregelten Diplomgrade noch nicht anerkannt sind oder in deren Heimatstaat ein gleichwertiger akademischer Grad nicht vorgesehen ist, noch im Studienjahr 1971/72 die in diesem Bundesgesetz geregelten Studien nach den bisher geltenden Vorschriften beginnen. Solche ordentliche Hörer sind berechtigt, ihre Studien nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen.

(12) In den Aufgabenbereich der gemäß § 17 errichteten Studienkommissionen gehört auch die Ausarbeitung von Empfehlungen über die Gestaltung der Studien nach den bisher geltenden Vorschriften (Abs. 1 und Abs. 11).

§ 19. Studienversuche

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bei wenigstens zehn ordentlichen Hörern einer Hochschule vor, so sind auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde (Behörden) Studienordnungen (§ 15 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie Studienpläne (§ 17 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) von einer gemäß § 17 einzusetzenden Studienkommission probeweise als Studienversuche für einen der Studiendauer (§ 5) entsprechenden Zeitraum zu erlassen, sofern die erforderlichen Hochschuleinrichtungen vorhanden sind oder errichtet werden können. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist der Studienversuch einzustellen, wenn er nicht durch Bundesgesetz als Studienrichtung (Studienzweig) weitergeführt wird.

(3) Bei Einstellung eines Studienversuches ist es den ordentlichen Hörern freigestellt, ihr Studium als studium irregulare zu vollenden oder unter Anwendung der Bestimmungen des § 20

Abs. 4 und des § 21 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auf ein verwandtes ordentliches Studium überzugehen.

§ 20. Durchführungsbestimmungen

(1) Die Studienordnungen für die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einzurichtenden Studienrichtungen der Diplomstudien und der Kurzstudien, die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten (§ 10 Abs. 2 bis 7) sowie die Studienordnung für die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einzurichtenden Doktoratsstudien sind auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 14 sowie der Anlage zu diesem Bundesgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erlassen.

(2) In den Studienordnungen sind die in Betracht kommenden Hochschulen (Fakultäten) oder Kunsthochschulen (die Akademie der bildenden Künste) nach Maßgabe der an ihnen vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie unter Bedachtnahme auf den Bedarf und die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte im Sinne der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit der Einrichtung von ordentlichen Studien gemäß §§ 1 bis 14 zu beauftragen.

(3) Die Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien ist durch geeignete Lehr- und Forschungseinrichtungen (§§ 58 bis 62 Hochschul-Organisationsgesetz) an den mit der Durchführung dieser Studien zu betrauenden Hochschulen oder Kunsthochschulen (der Akademie der bildenden Künste) zu sichern. Diese Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie die von ihnen durchgeführten Forschungsprogramme haben den im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgelegten Zielen zu dienen.

§ 21. Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Studienordnungen sowie hinsichtlich der Genehmigung der in den Studienplänen der Lehramtsstudien einschließlich der Studienpläne für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten vorgesehenen Regelungen über Pflicht- und Wahlfächer im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, betraut.

Häuser

Jonas
Firnberg

Gratz

Anlage A(Zu §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 1, 6, 7
Abs. 4 und 9 Abs. 3)**1. Studienrichtung „Philosophie“****Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Einführung in die Philosophie;
- b) Grundzüge der Logik, der Erkenntnistheorie sowie nach Wahl des Kandidaten eines weiteren Faches aus dem Gesamtgebiet der Philosophie, das als Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung in Betracht kommt;
- c) Grundzüge der Geschichte der Philosophie.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Geschichte der Philosophie (einschließlich der Gegenwart philosophie);
- b) Metaphysik und Ontologie;
- c) Ethik;
- d) Wissenschaftstheorie;
- e) nach Wahl des Kandidaten ein weiteres Fach aus dem Gesamtgebiet der Philosophie, wie zum Beispiel:
Ästhetik und Kunstphilosophie,
Philosophische Anthropologie,
Erkenntnistheorie,
Geschichtsphilosophie,
Kulturphilosophie,
Logik,
Naturphilosophie,
Rechtsphilosophie, Staatsphilosophie und Philosophie der Politik,
Religionsphilosophie,
Sozialphilosophie und Ideologiekritik,
Sprachphilosophie,
Philosophie der Technik,
Wertphilosophie.

2. Studienrichtung „Pädagogik“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Theorie der Erziehung und Bildung einschließlich Problemgeschichte der Pädagogik;
- b) Allgemeine Methodologie und Fachdidaktik;
- c) Einführung in die vergleichende Erziehungswissenschaft;
- d) Pädagogische Psychologie einschließlich Entwicklungspsychologie;
- e) Pädagogische Soziologie.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Systematische Pädagogik;
- b) eine spezielle Pädagogik nach Wahl des Kandidaten; sofern Pädagogik jedoch als zweite Studienrichtung gewählt wurde, zwei der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
 - 1. Systemversuche pädagogischer Theorien;
 - 2. Theorie der pädagogischen Institutionen;
 - 3. eine spezielle Pädagogik.

3. Studienrichtung „Psychologie“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Allgemeine Psychologie;
- b) Methodenlehre;
- c) Entwicklungspsychologie;
- d) Persönlichkeitspsychologie und differenzielle Psychologie;
- e) Biologische Grundlagen der Psychologie;
- f) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Systeme der Psychologie der Gegenwart und ihre wissenschaftstheoretische und methodische Problematik;
- b) Psychologische Diagnostik;
- c) Angewandte Psychologie mit besonderer Berücksichtigung zweier Teilgebiete, die nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 vom Kandidaten zu wählen sind;
- d) Klinische Psychologie;
- e) Sozialpsychologie;
- f) Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen.

4. Studienrichtung „Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen)“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Psychologie;
- b) Pädagogik;
- c) Erkenntnistheorie, Logik und Wissenschaftstheorie.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Psychologie;
- b) Pädagogik;
- c) Philosophie.

5. Studienrichtung „Politikwissenschaft“**Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

Vorprüfungen aus:

- a) Neuere Geschichte;
- b) Statistik für Sozialwissenschaftler;
- c) nach Wahl des Kandidaten aus einem der folgenden Fächer:
 - 1. Einführung in die Grundbegriffe der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik,
 - 2. Einführung in die Grundbegriffe der Gesellschaftswissenschaften,
 - 3. Einführung in die Sozialpsychologie.

Prüfungsfächer:

- a) Einführung in die Geschichte der politischen Ideen und Theorien;
- b) Grundzüge der internationalen Politik;
- c) Grundbegriffe von Recht und Staat sowie Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- d) Methoden der empirischen Sozialforschung.

Zweite Diplomprüfung:**Besondere Zulassungsbedingungen:**

- a) Nachweis der Kenntnis einer lebenden Fremdsprache durch das Reifezeugnis, durch ein gleichwertiges Zeugnis oder durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung;
- b) Vorprüfung aus:
 - Neuere Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

Prüfungsfächer:

- a) Politische Theorie und Ideengeschichte;
- b) Vergleichende Lehre der politischen Systeme;
- c) Internationale Politik und Grundzüge des Völkerrechtes;
- d) Grundlagen des Österreichischen Regierungssystems und Regierungsprozesses;
- e) sofern „Politikwissenschaft“ als erste Studienrichtung gewählt wurde, ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3, wie zum Beispiel:
 - 1. Verfassungs- und Regierungslehre,
 - 2. Rechts- und Staatsphilosophie,
 - 3. Politische Ökonomie,
 - 4. Zeitgeschichte.

6. Studienrichtung „Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“

Die Regelung dieser Studienrichtung bleibt einem eigenen Bundesgesetz vorbehalten (§ 18 Abs. 5).

7. Studienrichtung „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Propädeutik (Entwicklung des Faches, Grundbegriffe der Kommunikationstheorie, Methoden);
- b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Medien- und Kommunikationsgeschichte,
 - 2. Presse,
 - 3. Hörfunk und Fernsehen,
 - 4. Film,
 - 5. Öffentlichkeitsarbeit (public relations) und Werbung,
 - 6. ein weiteres Teilgebiet der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gemäß § 6 Abs. 3;
- c) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Grundbegriffe des Staates und Rechtes (einschließlich der Grundbegriffe des Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes),
 - 2. Presserecht, Recht der Massenmedien, Verlags- und Urheberrecht,
 - 3. ein weiteres rechtswissenschaftliches Fach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) nach Wahl des Kandidaten ein weiteres der in lit. b und c genannten Fächer oder ein sonstiges Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Theorien der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft;
- b) Methoden und Forschungstechniken;
- c) nach Wahl des Kandidaten drei der bei der ersten Diplomprüfung in lit. b und e genannten Fächer oder weitere Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3. Zwei der gewählten Fächer dürfen mit den bei der ersten Diplomprüfung gewählten Fächern nicht übereinstimmen.

8. Studienrichtung „Völkerkunde“**Erste Diplomprüfung:**

- a) Ethnologische Grundbegriffe, Geschichte und Methode der Ethnologie;
- b) Grundbegriffe der Ethnohistorie;
- c) Überblick über die ethnologischen Sachgebiete;
- d) Überblick über die regionale Ethnologie.

Zweite Diplomprüfung:

- a) Theoretische Ethnologie;
- b) nach Wahl des Kandidaten ein regionales Spezialgebiet der Ethnologie;
- c) nach Wahl des Kandidaten ein sachliches Spezialgebiet der Ethnologie, wie Wirtschaftsethnologie, Sozialethnologie, Ethnohistorie oder eine Kombination mehrerer Sachgebiete;
- d) nach Wahl des Kandidaten ein regionales Spezialgebiet der angewandten Ethnologie;
- e) Kulturanthropologie.

9. Studienrichtung „Volkskunde (Ethnologia Europaea)“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Geschichte und Methodik der Volkskunde;
- b) Allgemeine und regionale Volkskunde Österreichs.

Zweite Diplomprüfung:
Prüfungsfächer:

- a) Deutsche Volkskunde;
- b) Vergleichende Europäische Volkskunde.

Die Ausbildung in den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung hat nach Maßgabe des Studienplanes Teilgebiete der Deutschen beziehungsweise der Vergleichenden Europäischen Volkskunde in dem für die Erreichung des Ausbildungszwecks erforderlichen Ausmaß zu umfassen.

10. Studienrichtung „Ur- und Frühgeschichte“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Einführung in die Urgeschichte Europas;
- b) Systematische Urgeschichte;
- c) Urgeschichte des österreichischen Raumes.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Systematische Urgeschichte;
- b) Frühgeschichte Europas.

11. Studienrichtung „Alte Geschichte und Altertumskunde“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Alte Geschichte und Altertumskunde;
- b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:

Epigraphik,**Antike Numismatik,****Klassische Archäologie,****Klassische Philologie,****Indogermanistik,****Byzantinistik,****Orientalische Geschichte,****Ägyptologie****oder ein anderes Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.****Zweite Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Alte Geschichte und Altertumskunde;
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. b nicht gewählten Fächer.

12. Studienrichtung „Geschichte“**Erste Diplomprüfung:**

Ziel des ersten Studienabschnittes ist die Einführung in die Methoden und in die Theorie der Geschichtswissenschaft und in die Grundlagen der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der allgemeinen Geschichte der Neuzeit sowie der österreichischen Geschichte. Dabei sollen die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Geschichte gleichmäßig berücksichtigt werden.

Prüfungsfächer:

- a) Alte Geschichte;
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:
 - 1. Mittelalterliche Geschichte,
 - 2. Neue Geschichte,
 - 3. Österreichische Geschichte.

Das nicht gewählte Fach ist in den beiden anderen Fächern mit zu berücksichtigen.

Zweite Diplomprüfung:

Ziel des zweiten Studienabschnittes ist die Vermittlung selbstständig erarbeiteter Einsichten in den pragmatischen Zusammenhang der Hauptgegebenheiten und Probleme und in die geschichtliche Bedeutung der maßgebenden Epochen. Über die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Geschichte hinaus ist die Vertiefung und spezielle Ausbildung in Teilgebieten der Geschichte nach Wahl des ordentlichen Hörers zu ermöglichen.

A. Studienzweig „Geschichte“:**Prüfungsfächer:**

- a) Das bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. b nicht gewählte Fach;

- b) nach Wahl des Kandidaten zwei weitere der bei der ersten Diplomprüfung genannten Fächer;
- c) sofern „Geschichte“ als erste Studienrichtung gewählt wurde, ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

B. Studienzweig „Geschichte (Lehramt an höheren Schulen):“

Besondere Zulassungsbedingung:

Vorprüfung aus:

Einführung in das Verfassungs- und Rechtsleben.

Diese Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Prüfungsfächer:

- a) Das bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. b nicht gewählte Fach;
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei weitere der bei der ersten Diplomprüfung genannten Fächer.

13. Studienrichtung „Klassische Archäologie“

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Grundlagen der Klassischen Archäologie;
- b) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3, wie insbesondere:
 - Alte Geschichte,
 - Klassische Philologie,
 - Kunstgeschichte,
 - Mykenologie,
 - Etruskologie,
 - Kunst der Spätantike,
 - Provinzialarchäologie,
 - Feldarchäologie,
 - Antike Numismatik,
 - Epigraphik.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Griechische Archäologie;
- b) Römische Archäologie.

14. Studienrichtung „Kunstgeschichte“

A. Bei Kombination mit den erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächern gemäß § 3 Abs. 3:

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingung:

Nachweis visueller Begabung (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis).

Prüfungsfächer:

- a) Terminologische und technologische Grundbegriffe der Kunstgeschichte;
- b) Mittlere Kunstgeschichte;
- c) Neuere und neueste Kunstgeschichte;
- d) Österreichische Kunstgeschichte;
- e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- f) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

Die Ausbildung in den in lit. b bis d genannten Prüfungsfächern hat nach Maßgabe des Studienplanes entweder das Gesamtgebiet dieser Prüfungsfächer im Überblick oder Teilgebiete dieser Fächer in einem zur Einführung in die Kunstgeschichte und zur Erarbeitung ihrer Grundlagen erforderlichen Ausmaß zu umfassen.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Mittlere Kunstgeschichte;
- b) Neuere Kunstgeschichte;
- c) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. ein Teilgebiet der außereuropäischen Kunstgeschichte,
 - 2. ein Teilgebiet der österreichischen Kunstgeschichte,
 - 3. ein Teilgebiet der neuesten Kunstgeschichte;
- d) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Grundsätze der Denkmalpflege,
 - 2. Museumskunde,
 - 3. Technologie der Künste.

Im Rahmen der in lit. a und b genannten Prüfungsfächer sind auch die Fächer „Ikonographie-Ikonologie“ und „Kunsthistorische Methodenlehre“ sowie eine ausreichende Kenntnis der antiken Voraussetzungen der abendländischen Kunst zu berücksichtigen.

B. Als zweite Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 1:

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingung:

Nachweis visueller Begabung (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis).

Prüfungsfächer:

- a) Terminologische und technologische Grundbegriffe der Kunstgeschichte;
- b) Mittlere Kunstgeschichte;
- c) Neuere und neueste Kunstgeschichte;
- d) Österreichische Kunstgeschichte.

Die Ausbildung in den in lit. b bis d genannten Prüfungsfächern hat nach Maßgabe des Studienplanes entweder das Gesamtgebiet dieser Prüfungsfächer im Überblick oder Teilgebiete dieser Fächer in einem zur Einführung in die Kunstgeschichte und zur Erarbeitung ihrer Grundlagen erforderlichen Ausmaß zu umfassen.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Mittlere Kunstgeschichte im Überblick;
- b) Neuere Kunstgeschichte im Überblick;
- c) ein Spezialgebiet der in lit. a und b genannten Fächer nach Wahl des Kandidaten.

15. Studienrichtung „Musikwissenschaft“

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingung:

Nachweis musikalischer Begabung (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis spätestens vor Inskription des dritten einrechenbaren Semesters).

Prüfungsfächer:

- a) Historische Musikwissenschaft;
- b) Vergleichende Musikwissenschaft.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Historische Musikwissenschaft;
- b) Vergleichende Musikwissenschaft.

16. Studienrichtung „Theaterwissenschaft“

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Theatergeschichte;
- b) Dramaturgie und Phänomenologie des Theaters;
- c) Vergleichende szenische Dramenkunde und Übersetzungskritik;
- d) Wissenschaftsgeschichte und Fachbibliographie.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Phänomenologie des Theaters;
- b) Theatergeschichte;
- c) Spielformen der Massenmedien (Film, Hörfunk, Fernsehen);
- d) sofern Theaterwissenschaft als erste Studienrichtung gewählt wurde: Methodenlehre und Vergleichende Theaterwissenschaft.

17. Studienrichtung „Sprachwissenschaft“

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Grundprobleme der Sprachwissenschaft;
- b) Grundzüge der Phonetik und Phonologie;
- c) Einführung in die diachrone Sprachwissenschaft;
- d) nach Maßgabe des gewählten Studienzweiges ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

Zweite Diplomprüfung:

Absolventen der ersten Diplomprüfung anderer in diesem Bundesgesetz genannter Studienrichtungen sind nach Ablegung der Teilprüfung aus einem vom Kandidaten gewählten Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung der Studienrichtung „Sprachwissenschaft“ gemäß lit. a bis c zum Studium des zweiten Studienabschnittes eines Studienzweiges dieser Studienrichtung als zweite Studienrichtung zuzulassen, soweit die absolvierte Ausbildung im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung als Einführung in das Studium des gewählten Studienzweiges geeignet ist.

A. Studienzweig „Allgemeine Sprachwissenschaft“:

Prüfungsfächer:

- a) Nach Wahl des Kandidaten zwei Teilgebiete der Allgemeinen Sprachwissenschaft, wie zum Beispiel:
Grammatiktheorie,
Psycholinguistik,
Semantik,
Sprachtypologie;
- b) zwei Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3.

B. Studienzweig „Angewandte Sprachwissenschaft“:

Prüfungsfächer:

- a) Nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:
Übersetzungstheorie,
Sprachdidaktik,
Sprachnormung
oder sonstige Anwendungsbereiche linguistischer Theorien;
- b) zwei Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3.

C. Studienzweig „Indogermanistik“:

Prüfungsfächer:

- a) Vergleichende Grammatik des Altindischen;
- b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:

1. Vergleichende Grammatik des Lateinischen,
2. Vergleichende Grammatik des Griechischen,
3. Vergleichende Grammatik des Germanischen;
- c) ein weiteres Teilgebiet der Indogermanistik nach Wahl des Kandidaten;
- d) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

Die Wahl eines Faches, das bereits als Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung gewählt wurde, ist ausgeschlossen.

18. Studienrichtung „Deutsche Philologie“

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Grundbegriffe des philologischen Arbeitens;
- b) Grundzüge der Älteren Deutschen Sprache und Literatur (mit Berücksichtigung der dazugehörigen Kulturkunde);
- c) Grundzüge der Neueren Deutschen Sprache und Literatur (mit Berücksichtigung der dazugehörigen Kulturkunde).

Zweite Diplomprüfung:

A. Studienzweig „Deutsche Philologie“;

B. Studienzweig „Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen)“;

Prüfungsfächer:

- a) Ältere Deutsche Literatur;
- b) Neuere Deutsche Literatur;
- c) Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache);
- d) sofern „Deutsche Philologie“ als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 1. Ältere Deutsche Sprache,
 2. Mundartenkunde,
 3. ein Teilgebiet der Komparatistik,
 4. ein Teilgebiet der Sprach- oder Literaturtheorie,
 5. ein Randgebiet der Deutschen Philologie, wie zum Beispiel:
Germanische Altertumskunde,
Nordische Philologie,
Sprachphilosophie,
Volkskunde.

Die in lit. a und b genannten Prüfungsfächer sind besonders anhand von Texten zu prüfen.

19. Studienrichtungen der „Klassischen Philologie“

I. Latein:

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingung:
Vorprüfung aus Griechisch.

Prüfungsfächer:

- a) Lateinische Sprache;
- b) Grundzüge der Literaturgeschichte;
- c) Grundzüge der Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte.

Zweite Diplomprüfung:

A. Studienzweig „Klassische Philologie (Latein)“;

B. Studienzweig „Klassische Philologie (Lehramt an höheren Schulen aus Latein)“;

Besondere Zulassungsbedingung:
Vorprüfung aus Griechisch.

Prüfungsfächer:

- a) Lateinische Sprache;
- b) Literaturgeschichte einschließlich Spätlatein sowie, sofern „Klassische Philologie (Latein)“ (Studienzweig gemäß lit. A) als erste Studienrichtung gewählt wurde, einschließlich Mittellatein;
- c) Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte;
- d) sofern „Klassische Philologie (Latein)“ (Studienzweig gemäß lit. A) als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Wahl des Kandidaten „Griechische Sprache“ oder ein anderes Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

II. Griechisch:

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingung:
Vorprüfung aus Latein.

Prüfungsfächer:

- a) Griechische Sprache;
- b) Grundzüge der Literaturgeschichte;
- c) Grundzüge der Geschichte, der Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte.

Zweite Diplomprüfung:

A. Studienzweig „Klassische Philologie (Griechisch)“;

B. Studienzweig „Klassische Philologie (Lehramt an höheren Schulen aus Griechisch)“;

Besondere Zulassungsbedingung:
Vorprüfung aus Latein.

Prüfungsfächer:

- a) Griechische Sprache;
- b) Literaturgeschichte;
- c) Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte;
- d) sofern „Klassische Philologie (Griechisch)“ (Studienzweig gemäß lit. a) als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Wahl des Kandidaten „Lateinische Sprache“ oder ein anderes Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

20. Studienrichtung „Anglistik und Amerikanistik“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Englische Sprache;
- b) Englische Literatur;
- c) Landes- und Kultatkunde des englischen Sprachraumes.

Zweite Diplomprüfung:**A. Studienzweig „Anglistik und Amerikanistik“:****B. Studienzweig „Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen)“:****Prüfungsfächer:**

- a) Englische Sprache;
- b) Englische Literatur;
- c) Landes- und Kultatkunde des englischen Sprachraumes.

21. Studienrichtungen der „Romanistik“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Nach Maßgabe der an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen eine romanische Sprache nach Wahl des Kandidaten;
- b) Literatur der gewählten Sprache;
- c) Überblick über die zugehörige Landes- und Kultatkunde.

Zweite Diplomprüfung:**A. Studienzweig der „Romanistik“:****Besondere Zulassungsbedingung:**

Sofern die Studienrichtung als erste Studienrichtung gewählt wurde:

Vorprüfung aus einer zweiten romanischen Sprache und Literatur nach Wahl des Kandidaten. Die Vorprüfung hat zu entfallen, wenn als zweite Studienrichtung eine weitere Studienrichtung der „Romanistik“ gewählt wurde.

Prüfungsfächer:

- a) Die bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. a gewählte Sprache;
- b) Literatur der gewählten Sprache.

B. Studienzweige der „Romanistik“ (Lehramt an höheren Schulen):**Prüfungsfächer:**

- a) Die bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. a gewählte Sprache;
- b) Literatur der gewählten Sprache.

22. Studienrichtungen der „Slawistik“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Nach Maßgabe der an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen eine slawische Sprache nach Wahl des Kandidaten;
- b) Literatur der gewählten Sprache;
- c) Landes- und Kultatkunde des betreffenden Sprachraumes.

Zweite Diplomprüfung:**A. Studienzweige der „Slawistik“:****Prüfungsfächer:**

- a) Die bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. a gewählte Sprache;
- b) Literatur der gewählten Sprache;
- c) Vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft der slawischen Sprachen;
- d) sofern die Studienrichtung als erste Studienrichtung gewählt wurde, eine weitere slawische Sprache und Literatur nach Wahl des Kandidaten. Im Falle der Kombination mit einer zweiten Studienrichtung der „Slawistik“ hat dieses Prüfungsfach zu entfallen.

B. Studienzweige der „Slawistik“ (Lehramt an höheren Schulen):**Prüfungsfächer:**

- a) Die bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. a gewählte Sprache;
- b) Literatur der gewählten Sprache;
- c) Vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft der slawischen Sprachen.

23. Sonstige philologische und kultatkundliche Studienrichtungen (einschließlich sonstiger philologischer und kultatkundlicher Studienrichtungen für das Lehramt an höheren Schulen)**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Nach Maßgabe der Studienordnung (§ 2 Abs. 6) eine Sprache oder Sprachgruppe;

- b) Literatur- und Quellenkunde;
- c) Geschichte, Geistes- und Kulturgeschichte, Kultur- und Landeskunde des in Betracht kommenden Sprach- oder Kulturreumes.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Die gewählte Sprache oder Sprachgruppe;
- b) Literatur- und Quellenkunde;
- c) Geschichte, Geistes- und Kulturgeschichte, Kultur- und Landeskunde des in Betracht kommenden Sprach- oder Kulturreumes;
- d) sofern die Studienrichtung als **erste Studienrichtung** gewählt wurde, ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

24. Studienrichtung „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

- a) Eignungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2;
- b) Nachweis durch staatsgültige Zeugnisse der Fertigkeit in:
 - 1. Stenographie der Muttersprache oder Bildungssprache (§ 4 Abs. 2),
 - 2. Maschinschreiben.
- Bei Vorliegen körperlicher Gebrechen oder bei Fehlen entsprechender Lehrveranstaltungen im Fall von ordentlichen Hörern nichtdeutscher Muttersprache oder Bildungssprache kann die Prüfungskommission die Vorlage dieser Nachweise erlassen;
- c) Nachweis der Fertigkeit in Stenographie der als **erste Fremdsprache** gewählten Sprache, sofern entsprechende Lehrveranstaltungen eingerichtet sind. Von der Erbringung dieses Nachweises kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen körperlicher Gebrechen entbinden;

- d) Vorprüfungen aus folgenden Fächern:
 - 1. Allgemeine Sprachwissenschaft oder Angewandte Sprachwissenschaft oder Sprachpsychologie nach Wahl des Kandidaten,
 - 2. wissenschaftliche und berufskundliche Grundlagen des Übersetzens und Dolmetschens (Einführung in das Studium),
 - 3. Grundbegriffe des Rechtes und der Wirtschaft.

Prüfungsfächer:

- a) Nach Maßgabe der Studienordnung eine Fremdsprache nach Wahl des Kandidaten

(erste Fremdsprache) in Gegenüberstellung zur Muttersprache oder Bildungssprache (Sprachmittlung);

- b) Kultur und Realien der Länder, in denen die erste Fremdsprache gesprochen wird;
- c) nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 eine zweite Fremdsprache nach Wahl des Kandidaten (zweite Fremdsprache) in Gegenüberstellung zur deutschen Sprache (Sprachmittlung).

Zweite Diplomprüfung:

A. Studienzweig „Übersetzerausbildung“:

Prüfungsfächer:

- a) Die **erste Fremdsprache**, deskriptiv und in Gegenüberstellung zur Muttersprache oder Bildungssprache mit besonderer Berücksichtigung des Übersetzens (Textmittlung);
- b) Kultur und Realien der Länder, in denen die erste Fremdsprache gesprochen wird;
- c) die **zweite Fremdsprache** in Gegenüberstellung zur deutschen Sprache mit besonderer Berücksichtigung des Übersetzens (Textmittlung).

B. Studienzweig „Dolmetscherausbildung“:

Prüfungsfächer:

- a) Die **erste Fremdsprache** in Gegenüberstellung zur Muttersprache oder Bildungssprache mit besonderer Berücksichtigung des Dolmetschens (Redemittelung);
- b) Kultur und Realien der Länder, in denen die erste Fremdsprache gesprochen wird;
- c) die **zweite Fremdsprache** in Gegenüberstellung zur deutschen Sprache mit besonderer Berücksichtigung des Dolmetschens (Redemittelung).

25. Studienrichtung „Logistik“

A. Bei Kombination mit den erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächern gemäß § 3 Abs. 3:

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Logik;
- b) Analysis und Algebra;
- c) Topologie und numerische Mathematik;

- d) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
1. Formale Zahlentheorie,
 2. Formale Mengentheorie,
 3. Algorithmentheorie,
 4. Modelltheorie,
 5. Allgemeine Theorie der algebraischen Strukturen,
 6. Induktive Wahrscheinlichkeitstheorie,
 7. Angewandte Logistik.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Nach Wahl des Kandidaten vier der bei der ersten Diplomprüfung in lit. d genannten Fächer, die nicht als Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung gewählt wurden;

- b) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3, insbesondere ein Teilgebiet eines der folgenden Fächer:

Informatik,
Philosophie,
Physik,
Soziologie,
Sprachwissenschaft,
Statistik,
Volkswirtschaftslehre.

B. Als zweite Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 1:

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Logik;
- b) Beweistheorie;
- c) Modelltheorie;
- d) Grundzüge der Mengentheorie.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

Nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:

1. Formale Zahlentheorie,
2. Formale Mengentheorie,
3. Algorithmentheorie,
4. Allgemeine Theorie der algebraischen Strukturen,
5. Induktive Wahrscheinlichkeitstheorie,
6. Angewandte Logistik.

26. Studienrichtung „Mathematik“

A. Studienzweig „Mathematik“:

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Analysis;
- b) Algebra;
- c) Geometrie;
- d) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Analysis;
- b) Algebra;
- c) Topologie;
- d) Numerische Mathematik;
- e) nach Wahl des Kandidaten (§ 6 Abs. 3) ein weiteres Teilgebiet der Mathematik;
- f) ein Wahlfach (§ 6 Abs. 3) aus einem Anwendungsbereich der Mathematik.

B. Studienzweig „Mathematik (Lehramt an höheren Schulen)“:

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Analysis;
- b) Algebra und Geometrie.

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingung:

Vorprüfung aus Schulmathematik. Die Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Prüfungsfächer:

- a) Analysis;
- b) Algebraische und topologische Strukturen;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

27. Studienrichtung „Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen)“

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Darstellende Geometrie;
- b) Projektive Geometrie.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Konstruktive Abbildungsmethoden;
- b) Höhere Geometrie.

- 3. Physik der Körper des Planetensystems,

- 4. Theoretische Mechanik;

- d) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;

- e) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

28. Studienrichtung „Physik“**A. Studienzweig „Physik“:****Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Experimentelle Physik;
- b) Theoretische Physik;
- c) Mathematik.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Experimentelle Physik;
- b) Theoretische Physik;
- c) nach Wahl des Kandidaten ein Spezialgebiet der Physik, dem das Thema der Diplomarbeit angehört, oder ein Teilgebiet einer anderen naturwissenschaftlichen Studienrichtung (§ 2 Abs. 3 Z. 29 bis 33) oder der Studienrichtung „Mathematik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 26), mit dem das Thema der Diplomarbeit in engerem Zusammenhang steht.

B. Studienzweig „Physik (Lehramt an höheren Schulen)“:**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Experimentelle Physik;
- b) Theoretische Physik.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Experimentelle Physik;
- b) Theoretische Physik.

29. Studienrichtung „Astronomie“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Allgemeine Astronomie einschließlich Überblick über die Geschichte der Astronomie;
- b) Einführung in die Physik;
- c) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Grundlagen der Astrometrie,
 - 2. Grundlagen der astronomischen Instrumentenkunde,

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Methoden und Ergebnisse der praktischen Astronomie;
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:
 - 1. Astrometrie,
 - 2. Mathematische Astronomie (Himmelsmechanik, Stellardynamik, Stellarstatistik),
 - 3. Sonnenphysik,
 - 4. Spezielle Astrophysik (Sternaufbau, Sternentwicklung, Veränderliche Sterne),
 - 5. Struktur der Galaxis,
 - 6. Extragalaktische Forschung und Kosmologie,
 - 7. Radioastronomie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

30. Studienrichtung „Meteorologie und Geophysik“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Mathematik;
- b) Experimentelle Physik;
- c) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer, die der Einführung in den gewählten Studienzweig und der Erarbeitung seiner Grundlagen dienen:
 - 1. Einführung in die allgemeine Meteorologie,
 - 2. Einführung in die allgemeine Geophysik,
 - 3. Einführung in die Geologie.

Zweite Diplomprüfung:**A. Studienzweig „Meteorologie“:****Prüfungsfächer:**

- a) Allgemeine Meteorologie;
- b) Klimatologie;
- c) Theoretische Meteorologie;
- d) Physik der hohen Atmosphäre.

B. Studienzweig „Geophysik“:**Prüfungsfächer:**

- a) Schwerkraft und Figur der Erde;
- b) Seismik und Aufbau der Erde;
- c) Erdmagnetismus und Magnetosphäre;
- d) Physik der hohen Atmosphäre.

31. Studienrichtung „Chemie“

Studienzweige „Chemie“, „Biochemie“ und „Lebensmittelchemie“:

Erste Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Anorganische Chemie;
- b) Analytische Chemie;
- c) Organische Chemie;
- d) Physikalische Chemie;

sofern jedoch der Studienzweig „Biochemie“ gewählt wird:

- a) Nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Analytische und anorganische Chemie,
 - 2. Chemie für Biologen;
- b) Organische Chemie;
- c) Physikalische Chemie;
- d) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Allgemeine Biologie,
 - 2. Grundlagen der Zoologie,
 - 3. Grundlagen der Botanik.

Sofern als Prüfungsfach gemäß lit. a „Chemie für Biologen“ gewählt wird, haben an die Stelle dieses Wahlfaches die Fächer

- 1. Grundlagen der Zoologie und
 - 2. Grundlagen der Botanik
- zu treten.

Zweite Diplomprüfung:**A. Studienzweig „Chemie“:****Besondere Zulassungsbedingung:**

Vorprüfung oder Praktikum aus Biochemie nach Maßgabe des Studienplanes.

I. Prüfungsfächer:

- a) Nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:
 - 1. Anorganische Chemie,
 - 2. Organische Chemie,
 - 3. Analytische Chemie;
- b) Physikalische Chemie;
- c) nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt.

II. Prüfungsfächer:

- a) Anorganische Chemie;
- b) Organische Chemie;
- c) Physikalische Chemie;
- d) nach Wahl des Kandidaten ein größeres Spezialgebiet der Chemie.

In der Studienordnung ist unter Berücksichtigung der an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen festzusetzen, ob die Prüfungsfächer gemäß Z. I oder Z. II. einzurichten sind.

B. Studienzweig „Biochemie“:**Prüfungsfächer:**

- a) Biochemie;
- b) ein Teilgebiet der Chemie nach Wahl des Kandidaten;
- c) Mikrobiologie;
- d) ein weiteres Teilgebiet der Biologie, das als Ergänzung des Studiums der Biochemie geeignet ist, nach Wahl des Kandidaten (§ 6 Abs. 3).

C. Studienzweig „Lebensmittelchemie“:**Prüfungsfächer:**

- a) Organische Chemie;
- b) Analytische Chemie;
- c) Lebensmittelchemie und Lebensmitteltechnologie;
- d) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Physikalische Chemie,
 - 2. Biochemie.

D. Studienzweig „Chemie (Lehramt an höheren Schulen)“:**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Allgemeine Chemie;
- b) Analytische Chemie;
- c) Organische Chemie.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Anorganische Chemie;
- b) Organische Chemie;
- c) Physikalische Chemie.

32. Studienrichtung „Erdwissenschaften“**Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

Vorprüfungen aus den zur Einführung in den gewählten Studienzweig und zur Erarbeitung sei-

ner Grundlagen erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächern (§ 3 Abs. 3) einschließlich des nicht gewählten Prüfungsfaches der ersten Diplomprüfung.

Prüfungsfächer:

Nach Wahl des Kandidaten drei der folgenden Fächer:

1. Mineralogie;
2. Petrologie;
3. Geologie;
4. Paläontologie.

Zweite Diplomprüfung:

A. Studienzweig „Mineralogie — Kristallographie“:

Absolventen der ersten Diplomprüfung der Studienzweige „Physik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 28 lit. a) und „Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31 lit. a) sind nach Ablegung der Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus Mineralogie zum Studienzweig „Mineralogie — Kristallographie“ zuzulassen.

Prüfungsfächer:

- a) Mineralogie;
- b) Kristallographie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

B. Studienzweig „Petrologie“:

Absolventen der ersten Diplomprüfung des Studienzweiges „Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31 lit. a) sind nach Ablegung der Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus Petrologie zum Studienzweig „Petrologie“ zuzulassen.

Prüfungsfächer:

- a) Petrologie;
- b) Mineralogie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

C. Studienzweig „Geochemie und Lagerstättenlehre“:

Absolventen der ersten Diplomprüfung des Studienzweiges „Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31 lit. a) sind nach Ablegung der Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus Petrologie zum Studienzweig „Geochemie und Lagerstättenlehre“ zuzulassen.

Prüfungsfächer:

- a) Geochemie und Lagerstättenlehre;
- b) Petrologie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

D. Studienzweig „Technische Mineralogie“:

Prüfungsfächer:

- a) Mineralogie;
- b) Technische Mineralogie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

E. Studienzweig „Geologie“:

Prüfungsfächer:

- a) Historische und Regionale Geologie;
- b) Allgemeine Geologie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

F. Studienzweig „Technische Geologie“:

Prüfungsfächer:

- a) Historische und Regionale Geologie;
- b) Technische Geologie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

G. Studienzweig „Montangeologie“:

Prüfungsfächer:

- a) Angewandte Geologie;
- b) Angewandte Lagerstättenkunde;
- c) Angewandte Geophysik;
- d) Angewandte Geochemie;
- e) Grundzüge des Berg- und Erdölwesens;
- f) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

H. Studienzweig „Paläontologie“:

Absolventen der ersten Diplomprüfung der Studienrichtung „Biologie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 33) sind zum Studienzweig „Paläontologie“ zuzulassen, wenn sie die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus Paläontologie abgelegt haben.

Prüfungsfächer:

- a) Allgemeine Paläontologie;
- b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer (§ 6 Abs. 4):
 1. Paläozoologie,
 2. Paläobotanik,
 3. Biostratigraphie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

33. Studienrichtung „Biologie“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Grundlagen der Botanik;
- b) Grundlagen der Zoologie;
- c) nach Maßgabe des gewählten Studienzweiges eines der folgenden Fächer:
 - 1. Grundlagen der Mikrobiologie,
 - 2. Grundlagen der Genetik und Cytologie,
 - 3. Grundlagen der Anatomie und Physiologie des Menschen,
 - 4. Paläontologie (Studienrichtung „Erdwissenschaften“, Z. 32 der Anlage A, erste Diplomprüfung, Z. 4).

Sofern der Studienzweig „Botanik“ oder der Studienzweig „Zoologie“ gewählt wird, hat das Prüfungsfach gemäß lit. c zu entfallen.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:****A. Studienzweig „Botanik“:**

- a) Allgemeine Botanik;
- b) Spezielle Botanik;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

B. Studienzweig „Zoologie“:

- a) Allgemeine Zoologie;
- b) Spezielle Zoologie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

C. Studienzweig „Mikrobiologie“:

- a) Allgemeine Mikrobiologie;
- b) Spezielle Mikrobiologie;
- c) Angewandte Mikrobiologie;
- d) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

D. Studienzweig „Genetik“:

- a) Klassische und molekulare Genetik;
- b) Allgemeine Mikrobiologie;
- c) Biochemie;
- d) Biostatistik;
- e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

E. Studienzweig „Humanbiologie“:

- a) Hominiden-Evolution;
- b) Rassenkunde und Populationsgenetik;
- c) Humangenetik;
- d) Spezielle Humanbiologie (einschließlich Humanökologie);
- e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

F. Studienzweig „Paläontologie“:

Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung des Studienzweiges „Paläontologie“ der Studienrichtung „Erdwissenschaften“ (Z. 32 lit. H der Anlage A).

34. Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Mineralogie und Petrologie einschließlich Bodenkunde,
 - 2. Geologie und Paläontologie;
- b) Grundlagen der Botanik;
- c) Grundlagen der Zoologie.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Das bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. a nicht gewählte erdwissenschaftliche Fach;
- b) Spezielle Botanik;
- c) Spezielle Zoologie;
- d) Humanbiologie (Somatologie und Humanökologie);
- e) Allgemeine Biologie;
- f) nach Wahl des Kandidaten ein Spezialgebiet der Biologie oder der Erdwissenschaften, dem das Thema der Diplomarbeit angehört.

35. Studienrichtung „Warenkunde und Technologie (Lehramt an höheren Schulen)“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Grundlagen der Mineralogie und Geologie;
- b) Grundlagen der Botanik.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Anorganische Warenkunde (einschließlich Technologie);
- b) Organische Warenkunde (einschließlich Technologie).

36. Studienrichtung „Pharmazie“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Botanik;
- b) Physik;
- c) Chemie;
- d) Somatologie.

Zweite Diplomprüfung:**Besondere Zulassungsbedingungen:**

- a) Positive Beurteilung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus Erster Hilfe;
- b) Vorprüfung aus dem bei der zweiten Diplomprüfung gemäß lit. e nicht gewählten Fach.

Prüfungsfächer:

- a) Pharmazeutische Chemie;
- b) Pharmakognosie;
- c) Arzneiformenlehre;
- d) Pharmakodynamik und Toxikologie;
- e) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Biochemie,
 - 2. Hygiene und Mikrobiologie.

37. Studienrichtung „Geographie“

Studienzweige „Geographie“, „Raumforschung und Raumordnung“ sowie „Kartographie“:

Erste Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Allgemeine Physiogeographie;
- b) Allgemeine Humangeographie;
- c) Kartenkunde, Kartenaufnahme;
- d) Regionale Geographie Österreichs und Mitteleuropas;
- e) Statistische Methoden für Geographen;
- f) Theorie und Methodenlehre der Geographie;
- g) nach Wahl des Kandidaten drei der folgenden Fächer:
Wirtschaftskunde,
Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik,
Wirtschaftsgeographie,
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
Grundzüge der Soziologie und empirischen Sozialforschung,
Grundzüge der Thematischen Kartographie,
Luftbildinterpretation,
Allgemeine Geologie,
Hydrogeographie,
Meteorologie und Klimatologie
oder ein anderes Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:****A. Studienzweig „Geographie“:**

- a) Vergleichende Physiogeographie;
- b) Vergleichende Kultur- und Sozialgeographie;
- c) Vergleichende Wirtschaftsgeographie;
- d) Grundzüge der Thematischen Kartographie;
- e) Regionale Geographie Europas und eines außereuropäischen Großraumes nach Wahl des Kandidaten;
- f) nach Wahl des Kandidaten entweder ein Teilgebiet eines der folgenden Fächer:
 - 1. Physiogeographie,
 - 2. Humangeographie,
 - 3. Großraumforschung
 oder zwei weitere Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3.

Das in lit. d genannte Prüfungsfach kann schon im ersten Studienabschnitt absolviert werden; in diesem Falle gilt es als weiteres Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung.

B. Studienzweig „Raumforschung und Raumordnung“:**Besondere Zulassungsbedingungen:****Vorprüfungen aus:**

- a) Grundzüge des Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes;
- b) Thematische Kartographie;
- c) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik;
- d) Grundzüge der Soziologie und empirischen Sozialforschung.

Die in lit. b bis d genannten Vorprüfungen haben zu entfallen, soweit das betreffende Prüfungsfach schon im ersten Studienabschnitt absolviert wurde.

Prüfungsfächer:

- a) Theorie und Geschichte der Raumordnung und Raumplanung;
- b) Geographische Methoden der Raumforschung;
- c) Raumordnungsprobleme im städtischen und ländlichen Raum;
- d) Mathematisch-statistische Methoden der Regionalforschung;
- e) Grundprinzipien und Techniken der Raumplanung;
- f) nach Wahl des Kandidaten drei der folgenden Fächer:

- | | |
|--|--|
| <p>1. Vergleichende Geomorphologie und Landschaftsökologie,</p> <p>2. Vergleichende Kultur- und Sozialgeographie,</p> <p>3. Vergleichende Wirtschafts- und Verkehrsgeographie,</p> <p>4. Raumordnungsprobleme der Industrie- wirtschaft,</p> <p>5. Raumordnungsprobleme der Verkehrs- wirtschaft,</p> <p>6. Raumordnungsprobleme des physischen Lebensraumes,</p> <p>7. Regionale Geographie Europas oder eines außereuropäischen Großraumes,</p> <p>8. Raumordnungsprobleme in Entwick- lungsländern.</p> | <p>c) Kartenkunde und Schulkartographie;</p> <p>d) Regionale Geographie Österreichs und Mitteleuropas.</p> |
|--|--|

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Vergleichende Physiogeographie;
- b) Vergleichende Humangeographie (einschließlich Vergleichende Wirtschaftsgeographie);
- c) Regionale Geographie Europas und Außereuropas;

38. Studienrichtung „Sportwissenschaften und Leibeserziehung“

A. Studienzweig „Sportwissen- schaften“:

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingun- gen:

- a) Nachweis der körperlich-motorischen Eignung vor Inskription des ersten Semesters;
- b) Teilnahme an Österreichischen Akademischen Meisterschaften oder gleichwertigen Meisterschaften in den gewählten Übungsgebieten oder gleichwertige Leistungen in anderen Veranstaltungen oder anderen Übungsgebieten;
- c) Vorprüfungen aus:
 1. Geschichte der Leibesübungen (des Sports),
 2. Organisation des Sports.

Prüfungsfächer:

- a) Biologische Grundlagen der Leibesübungen (funktionelle Anatomie, Physiologie der Leibesübungen, Leistungsphysiologie);
- b) nach Maßgabe des Studienplanes unter Bedachtnahme auf die an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen:
 1. Spezielle Methodik der Übungsgebiete (mit besonderer Berücksichtigung der speziellen Trainingslehre) oder
 2. Allgemeine Bewegungslehre (einschließlich Biomechanik der Leibesübungen);
- c) Spezielle Bewegungslehre der gewählten Übungsgebiete;
- d) Allgemeine Methodik der Leibesübungen;
- e) sofern „Sportwissenschaften“ als erste Studienrichtung gewählt wurde, ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3, das der Vermittlung der Grundlagen des bei der zweiten Diplomprüfung gemäß lit. e gewählten Faches dient.

C. Studienzweig „Kartographie“:

Besondere Zulassungsbedingung:

Vorprüfung aus Mathematik für Kartogra- phen.

Prüfungsfächer:

- a) Grundlagen der allgemeinen Vermessungslehre und Topographie;
- b) Photogrammetrie, Methoden der Luftbildauswertung und -interpretation;
- c) Konstruktionslehre kartenverwandter kartographischer Ausdrucksformen;
- d) Kartentechnik und Kartenherstellungsverfahren;
- e) Thematische Kartographie;
- f) Hochgebirgskartographie;
- g) Kartenredaktionslehre;
- h) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:
 1. Vergleichende Geomorphologie und Landschaftsökologie,
 2. Vergleichende Kultur- und Sozialgeographie,
 3. Vergleichende Wirtschaftsgeographie,
 4. Regionale Geographie Europas oder eines außereuropäischen Großraumes.

D. Studienzweig „Geographie (Lehramt an höheren Schulen)“:

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingung:

Vorprüfung aus Einführung in die Wirtschaftskunde.

Prüfungsfächer:

- a) Allgemeine Physiogeographie;
- b) Allgemeine Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie);

Zweite Diplomprüfung:**Besondere Zulassungsbedingungen:**

- a) Kampfrichtertätigkeit bei Österreichischen Akademischen Meisterschaften oder gleichwertigen Meisterschaften in den gewählten Übungsgebieten oder in anderen Übungsgebieten;
- b) Vorprüfungen aus:
 1. Hygiene der Leibesübungen,
 2. Erste Hilfe,
 3. Sonderturnen.

Prüfungsfächer:

- a) Didaktik der Leibesübungen (des Sports);
- b) nach Maßgabe des Studienplanes unter Bedachtnahme auf die an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen:
 1. Allgemeine Bewegungslehre (einschließlich Biomechanik der Leibesübungen) oder
 2. Spezielle Methodik der Übungsgebiete (mit besonderer Berücksichtigung der speziellen Trainingslehre);
- c) Trainingslehre;
- d) Sportmotorische Tests und Testauswertung;
- e) sofern „Sportwissenschaften“ als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:

Spezielle Biomechanik einer Sportart, Sportsoziologische Grundfragen, Sportpsychologische Grundfragen oder ein anderes Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

B. Studienzweig „Leibeserziehung (Lehramt an höheren Schulen)“:**Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingung:**

Nachweis der körperlich-motorischen Eignung vor Inschriftung des ersten Semesters.

Prüfungsfächer:

- a) Biologische Grundlagen der Leibesübungen (funktionelle Anatomie und Physiologie der Leibesübungen);
- b) nach Maßgabe des Studienplanes unter Bedachtnahme auf die an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen:
 1. Spezielle Bewegungslehre und Methodik der Übungsgebiete oder
 2. Allgemeine Bewegungslehre;

- c) Allgemeine Methodik der Leibesübungen;
- d) Historische Grundlagen der Leibeserziehung.

Zweite Diplomprüfung:**Besondere Zulassungsbedingungen:****Vorprüfungen aus:**

- a) Hygiene der Leibesübungen;
- b) Erste Hilfe;
- c) Sonderturnen.

Prüfungsfächer:

- a) Didaktik der Leibesübungen;
- b) nach Maßgabe des Studienplanes unter Bedachtnahme auf die an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen:
 1. Allgemeine Bewegungslehre oder
 2. Spezielle Bewegungslehre und Methodik der Übungsgebiete;
- c) nach Wahl des Kandidaten ein Spezialgebiet der Leibeserziehung, wie zum Beispiel: Geschichte der Leibesübungen, Biologie der Leibesübungen, Biomechanik der Leibesübungen, Psychologie der Leibesübungen, Soziologie der Leibesübungen.

39. Studienrichtung „Haushalts- und Ernährungswissenschaften“**Studienzweige „Haushaltswissenschaften“ und „Ernährungswissenschaften“:****Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingungen:****Vorprüfungen aus:**

- a) Allgemeine Chemie;
- b) Physik (technisch-physikalische Grundlagen);
- c) Mathematik und Statistik;
- d) Volkswirtschaftslehre.

Prüfungsfächer:

- a) Betriebswirtschaftslehre;
- b) Ernährung des Menschen;
- c) Vorratshaltung und Vorratsschutz.

Zweite Diplomprüfung:**A. Studienzweig „Haushaltswissenschaften“:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

- Vorprüfungen aus:
 - a) Rechtskunde;
 - b) Soziologie;

- c) Psychologie;
- d) Verbrauchslehre.

Prüfungsfächer:

- a) Wirtschaftslehre des Haushaltes;
- b) Haushaltstechnik und Wohnungsbau;
- c) Wohnungsgestaltung;
- d) Textil- und Bekleidungskunde.

B. Studienzweig „Ernährungswissenschaften“:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Vorprüfungen aus:

- a) Rechtskunde;
- b) Soziologie;
- c) Verbrauchslehre;
- d) Mikrobiologie und Hygiene.

Prüfungsfächer:

- a) Biochemie;
- b) Lebensmitteltechnologie;
- c) Lebensmittelkunde;
- d) Wirtschaftslehre des Haushaltes.

C. Studienzweig „Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“:

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Vorprüfungen aus:

- a) Allgemeine Chemie;
- b) Physik (technisch-physikalische Grundlagen);
- c) Volkswirtschaftslehre.

Prüfungsfächer:

- a) Betriebswirtschaftslehre;
- b) Ernährung des Menschen;
- c) Vorratshaltung und Vorratsschutz.

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Vorprüfungen aus:

- a) Psychologie einschließlich Pädagogischer Psychologie;
- b) Verbrauchslehre;
- c) Mikrobiologie und Hygiene.

Prüfungsfächer:

- a) Biochemie;
- b) Lebensmittelkunde und Lebensmitteltechnologie;
- c) Wirtschaftslehre des Haushalts;
- d) Haushaltstechnik und Wohnungsgestaltung;
- e) Textil- und Bekleidungskunde.

40. Studienrichtung „Bildnerische Erziehung (Lehramt an höheren Schulen)“

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

- a) Nachweis künstlerischer Begabung vor Inschriftion des ersten Semesters (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis);
- b) Vorprüfung aus:
Einführung in die Morphologie der bildenden Kunst.

Prüfungsfächer:

- a) Nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Malerei,
 - 2. Graphik,
 - 3. Bildhauerei;
- b) Gebundenes Zeichnen;
- c) Schrift und Schriftgestaltung;
- d) Kunstgeschichte.

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

- a) Positive Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. a nicht gewählten Fächern;
- b) positive Beurteilung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus Architektur und Umweltgestaltung.

Prüfungsfächer:

- a) Nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Malerei,
 - 2. Graphik,
 - 3. Bildhauerei;
- b) Kunstgeschichte;
- c) Theoretische Grundlagen der bildnerischen Erziehung;
- d) Kunstbetrachtung.

41. Studienrichtung „Werkerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

- a) Nachweis künstlerischer Begabung vor Inschriftion des ersten Semesters (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis);
- b) Vorprüfung aus Morphologie der bildenden Kunst;

c) positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgesehenen Praktika.

Prüfungsfächer:

- a) Material- und Werkzeugkunde;
- b) Gebundenes Zeichnen;
- c) Schrift und Schriftgestaltung.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Werkstättenarbeiten aus gewählten Arbeitsbereichen;
- b) Technologie und Werkstoffkunde;
- c) Werkbetrachtung;
- d) Theoretische Grundlagen der Werkzeuggestaltung.

42. Studienrichtung „Textiles Gestalten und Werken (Lehramt an höheren Schulen)“

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

- a) Nachweis künstlerischer Begabung vor Inschriftion des ersten Semesters (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis);
- b) Vorprüfung aus Morphologie der bildenden Kunst;
- c) positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgesehenen Praktika.

Prüfungsfächer:

- a) Material- und Werkzeugkunde;
- b) Grundlagen textiler Gestaltung;
- c) Werkbetrachtung.

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Vorprüfung über Einrichtung von Schulwerkstätten.

Prüfungsfächer:

- a) Weiß- und Kleidernähen einschließlich Schnitt- und Entwurfzeichnen;
- b) Werkstättenarbeit aus gewählten Arbeitsbereichen textiler Gestaltung;
- c) Werkbetrachtung;
- d) Kostümkunde;
- e) Theoretische Grundlagen des textilen Gestaltens.

43. Studienrichtung „Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingung:

Nachweis künstlerischer Begabung und musikalischer Vorkenntnisse vor Inschriftion des ersten Semesters (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis).

Prüfungsfächer:

- a) Theorie und Geschichte der Musik;
- b) Künstlerische Fertigkeiten.

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen aus:

- a) dem zweiten gewählten Instrument;
- b) Ensembleleitung;
- c) Chorleitung.

Prüfungsfächer:

- a) Theorie und Geschichte der Musik;
- b) das erste gewählte Instrument;
- c) Gesang.

Die beiden Instrumente sind vom ordentlichen Hörer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 mit der Maßgabe zu wählen, daß eines der Instrumente Klavier zu sein hat, das andere jedoch nicht der Gruppe der Tasteninstrumente angehören darf.

44. Studienrichtung „Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“

Abweichend von der Bestimmung des § 3 Abs. 4 erster Satz kann das Studium der Studienrichtung „Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ nur als zweite Studienrichtung mit dem Studium der Studienrichtung „Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ kombiniert werden.

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingung:

Nachweis künstlerischer Begabung und musikalischer Vorkenntnisse vor Inschriftion des ersten Semesters (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis).

Prüfungsfächer:

- a) Das erste Instrument;
- b) das zweite Instrument.

Zweite Diplomprüfung:**Besondere Zulassungsbedingungen:**

Positive Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus:

- a) Aufführungspraxis;
- b) Literaturspiel (erstes Instrument);
- c) Literaturspiel (zweites Instrument).

Prüfungsfächer:

- a) Vorspiel eines künstlerischen Programms (erstes Instrument);
- b) Vorspiel eines künstlerischen Programms (zweites Instrument);
- c) Geschichte des Spieles und der Literatur der gewählten Instrumente.

Die beiden Instrumente sind vom ordentlichen Hörer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 mit der Maßgabe zu wählen, daß nicht beide Instrumente aus derselben Gruppe (Streichinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente oder Zupfinstrumente) gewählt werden dürfen. Nach Maßgabe der genannten Bestimmungen kann anstelle eines Instrumentes Gesang gewählt werden.

- b) Allgemeine Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie);
- c) Kartenkunde und Schulkartographie;
- d) Regionale Geographie Österreichs und Mitteleuropas;
- e) Einführung in die Wirtschaftskunde.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Vergleichende Physiogeographie;
- b) Vergleichende Humangeographie (einschließlich Vergleichende Wirtschaftsgeographie);
- c) Regionale Geographie Europas und Außereuropas;
- d) Wirtschaftskunde.

327. Bundesgesetz vom 30. Juni 1971, mit dem das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 292, über Studienrichtungen der Bodenkultur wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Dauer der Studienjahre 1969/70 bis 1973/74 ist an den Hochschulen, denen gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studien- gesetzes die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, für jede Studienrichtung eine Studienkommission einzusetzen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und For- schung betraut.

Häuser Jonas

Firnberg

328. Bundesgesetz vom 30. Juni 1971, mit dem das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291, wird abgeändert wie folgt:

1. Studienrichtung „Geschichte“ (Anlage A Z. 12)**B. Studienzweig „Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen)“:****Zweite Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingung:****Vorprüfung aus:**

Einführung in das Verfassungs- und Rechtsleben.

Diese Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Prüfungsfächer:

- a) Das bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. b nicht gewählte Fach;
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei weitere der bei der ersten Diplomprüfung genannten Fächer;
- c) Sozialkunde.

2. Studienrichtung „Geographie“ (Anlage A Z. 37)**D. Studienzweig „Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“:****Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Allgemeine Physiogeographie;

1. § 4 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) In der Studienrichtung ‚Erdwissenschaften‘ (§ 2 Abs. 3 Z. 32 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971 über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326); Montangeologie (§ 2 Abs. 3 Z. 32 lit. g des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen). Auf das Diplomstudium dieses Studienzweiges sind unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 3 lit. j die Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen anzuwenden.“

2. § 6 lit. j hat zu entfallen.

3. § 9 Abs. 3 lit. j hat zu lauten:

„j) Im Studienzweig ‚Montangeologie‘:

1. Angewandte Geologie;
2. Angewandte Lagerstättenkunde;
3. Angewandte Geophysik;
4. Angewandte Geochemie;
5. Grundzüge des Berg- und Erdölwesens;
6. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können.“

4. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorates der montanistischen Wissenschaften ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen oder des Studienzweiges Montangeologie oder die Ablegung der abschließenden Prüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), an einer in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung (eines absolvierten Studienzweiges).“

5. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Dauer der Studienjahre 1969/70 bis 1973/74 ist an den Hochschulen, denen gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, für jede Studienrichtung eine Studienkommission einzusetzen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und

Forschung, hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Studienordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, betraut.

Häuser

Jonas
Firnberg

Gratz

329. Bundesgesetz vom 30. Juni 1971, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Architekturentwurf (Meisterklasse);
- b) Hochbau;
- c) Tragwerkslehre.

Im übrigen sind die Bestimmungen des § 5 sinngemäß anzuwenden.“

2. § 15 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung einer Diplomarbeit aus dem Fach Architekturentwurf (Meisterklasse). Der zweite Teil besteht aus einer mündlichen kommissionellen Prüfung über den Inhalt der Diplomarbeit, die vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist.“

3. § 15 Abs. 5 und 6 haben zu entfallen.

4. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Dauer der Studienjahre 1969/70 bis 1973/74 ist an den Hochschulen, denen gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, für jede Studienrichtung eine Studienkommission einzusetzen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Häuser

Jonas

Firnberg

330. Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) als ordentliche Hörer an der Akademie der bildenden Künste oder als Kunsthochschüler an einer österreichischen Kunsthochschule;“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Voraussetzungen“

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe ist, daß der Studierende

- a) sozial bedürftig ist;
- b) einen günstigen Studienerfolg nachweist;
- c) das Studium innerhalb von zehn Jahren nach Erlangung der Hochschulreife (der Aufnahmeveraussetzung) und vor Vollsiedlung des 35. Lebensjahres begonnen hat; die Altersgrenze gilt nicht für Absolventen der höheren Lehranstalten für Berufstätige sowie für Absolventen des Aufbaugymnasiums und des Aufbaurealgymnasiums;
- d) in den Fällen des § 1 Abs. 1 lit. a bis c noch kein Hochschulstudium absolviert hat. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt ein Hochschulstudium erst mit Ablegung aller Prüfungen als absolviert, die das betreffende ordentliche Studium (§ 13 Abs. 1 lit. a und b des Allgemeinen Hochschul-Studien gesetzes, BGBl. Nr. 177/1966) in der gewählten Studienrichtung abschließen;
- e) nicht mehr als halbbeschäftigt ist, sofern er seine Tätigkeit vor Gewährung der Studienbeihilfe nicht aufgibt oder entsprechend einschränkt.

(2) Vom Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. c hat der jeweils zuständige Bundesminister nach Anhörung des zuständigen Senates der Studienbeihilfenbehörde Nachsicht zu erteilen, wenn auf Grund der besonderen Begabung oder der besonderen beruflichen Leistungen des Antragstellers die Gewährung der Studienbeihilfe gerechtfertigt erscheint.

(3) Ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nicht:

- a) wenn ein Studierender an einer im § 1 Abs. 1 lit. a bis c genannten Anstalt die Studienrichtung mehr als einmal gewechselt hat. Einmaliger Studienwechsel vor

Beginn des 4. Studiensemesters oder Studienwechsel, bei welchen die gesamte Vorstudienzeit in die neue Studienrichtung eingerechnet wird, sind hiebei nicht zu berücksichtigen;

- b) wenn ein Studierender an einer im § 1 Abs. 1 lit. a bis c genannten Anstalt die zur Ablegung einer Diplomprüfung vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester überschritten hat, bis zur erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung;
- c) wenn ein Studierender an einer im § 1 lit. d und e genannten Anstalten die vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester überschreitet.

Als wichtiger Grund im Sinne der lit. b und c gilt Krankheit, Schwangerschaft sowie ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das der Studierende nicht selbst verschuldet hat und das geeignet ist, den Studienerfolg zu beeinträchtigen.

(4) Im Falle eines Doppelstudiums besteht der Anspruch auf Studienbeihilfe nur für ein Studium. Die Wahl steht dem Studierenden frei.“

3. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Hinzuzurechnen sind die bei der Einkommensermittlung abgezogenen Beträge nach § 4 Abs. 4 Z. 4, § 6 e und § 10 Abs. 1 Z. 5 des Einkommensteuergesetzes 1967 sowie steuerfreie Einkünfte gemäß § 3 Abs. 1 Z. 8, 9, 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes 1967.“

4. Der Einleitungssatz des § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bei Berechnung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt S 22.000—jährlich außer Betracht zu bleiben.“

5. § 4 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

„a) Einkünfte aus Ferialarbeit von Schülern und Studenten;“

6. § 4 Abs. 4 lit. e hat zu lauten:

„e) Entschädigungen als Funktionär der Österreichischen Hochschülerschaft;“

7. § 5 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) nach den ersten beiden Studiensemestern durch Zeugnisse über die nach Maßgabe der Studienvorschriften vorgesehenen Prüfungen oder die nach Maßgabe der Studienvorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen gemäß § 16 Abs. 1 lit. a, c, d, e und f des Allgemeinen Hochschul-Studien gesetzes;“

8. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Nähere ist unter Berücksichtigung der besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne von der zuständigen akademischen Behörde durch Verordnung zu bestimmen. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Genehmigung zu verweigern, sofern die Verordnung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder Studiennachweise verlangt werden, die über die in den Studienordnungen und Studienplänen vorgesehenen Prüfungen hinausgehen.“

9. Dem § 5 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Studierenden, denen auf Grund des § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studien gesetzes ein Studium irregulare bewilligt wurde, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 auf Antrag des Studierenden den Nachweis eines günstigen Studienerfolges vorzuschreiben und gleichzeitig denjenigen Senat der Studien beihilfenbehörde zu bestimmen, der über eine allfällige Vorstellung des Studierenden gemäß § 12 Abs. 3 zu entscheiden hat.“

10. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Studienerfolg an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen“

(1) An der Akademie der bildenden Künste gilt als Nachweis eines günstigen Studienerfolges:

- a) in den ersten beiden Studiensemestern die Erbringung des Nachweises über die ordnungsgemäße Aufnahme an die Akademie;
- b) in den folgenden Studienjahren eine von der zuständigen akademischen Behörde aus gestellte Bescheinigung über einen günstigen Studienerfolg.

(2) An den Kunsthochschulen gilt als Nachweis eines günstigen Studienerfolges:

- a) in den ersten beiden Studiensemestern die Erbringung des Nachweises über die ord-

nungsgemäße Aufnahme an die Kunsthoch schule;

- b) in den folgenden Studienjahren die Vorlage des letzten Studienzeugnisses, das unter Zu grundelegung einer fünfstufigen Notenskala im Hauptfach (in den Hauptfächern) keine schlechteren als die in Abs. 3 genannten Noten (Durchschnittsnoten) und in den Nebenfächern keine schlechteren als die in Abs. 4 genannten Durchschnittsnoten aus weist.

(3) Bei Studienrichtungen mit einem Hauptfach darf die Note im Hauptfach nicht schlechter als 2 sein. Bei Studienrichtungen mit mehr als einem, aber weniger als fünf Hauptfächern darf die Durchschnittsnote in den Hauptfächern nicht schlechter als 2,5, bei Studienrichtungen mit mehr als vier Hauptfächern darf sie nicht schlechter als 2,8 sein.

(4) Ist die Zahl der Semesterwochenstunden aus allen vorgeschriebenen Nebenfächern nicht größer als acht, so darf die Durchschnittsnote aus diesen Nebenfächern nicht schlechter als 2,5 sein; ist diese Zahl größer als acht, aber kleiner als siebzehn, so darf diese Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,7 sein; ist diese Zahl größer als sechzehn, so darf diese Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,9 sein. Ist aber bei Studienrich tungen mit einem Hauptfach die Note im Haupt fach nicht schlechter als 1, so erhöhen sich die Obergrenzen für die genannten Durchschnittsnoten aus allen vorgeschriebenen Nebenfächern von 2,5 auf 2,8, von 2,7 auf 2,9 und von 2,9 auf 3.

(5) Der Studiennachweis ist nach dem zweiten und nach dem vierten Semester und von dann an nach jedem vierten aller weiteren Semester zu erbringen.“

11. Die §§ 9 bis 29 haben zu lauten:

„§ 9. Höhe der Studienbeihilfe“

(1) Die Studienbeihilfe beträgt im Studienjahr:

- a) bei Studierenden, deren leibliche Eltern (Wahleltern) verstorben sind oder die sich vor Aufnahme des Studiums durch min destens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben:

Einkommensgrenzen		
0,—	bis	3.000,— S
3.001,—	bis	4.000,— S
4.001,—	bis	5.000,— S
5.001,—	bis	6.000,— S
6.001,—	bis	7.000,— S
7.001,—	bis	8.000,— S
8.001,—	bis	9.000,— S
9.001,—	bis	10.000,— S
10.001,—	bis	11.000,— S

Stipendienhöhe	
unverheiratet	verheiratet
19.000,— S	22.000,— S
18.000,— S	21.000,— S
17.000,— S	20.000,— S
16.000,— S	19.000,— S
15.000,— S	18.000,— S
14.000,— S	17.000,— S
13.000,— S	16.000,— S
12.000,— S	15.000,— S
11.000,— S	14.000,— S

Einkommensgrenzen			Stipendienhöhe	
			unverheiratet	verheiratet
11.001,—	bis	12.000,— S	10.000,— S	13.000,— S
12.001,—	bis	13.000,— S	9.000,— S	12.000,— S
13.001,—	bis	14.000,— S	8.000,— S	11.000,— S
14.001,—	bis	15.000,— S	7.000,— S	10.000,— S
15.001,—	bis	16.000,— S	6.000,— S	9.000,— S
16.001,—	bis	17.000,— S	5.000,— S	8.000,— S
17.001,—	bis	18.000,— S	4.000,— S	7.000,— S
18.001,—	bis	19.000,— S	3.000,— S	6.000,— S
19.001,—	bis	20.000,— S	2.000,— S	5.000,— S
20.001,—	bis	21.000,— S	—	4.000,— S
21.001,—	bis	22.000,— S	—	3.000,— S
22.001,—	bis	23.000,— S	—	2.000,— S

b) bei unverheirateten Studierenden, wenn der Studierende den Studienort zum gewöhnlichen Aufenthaltsort gewählt hat, weil der bisherige gewöhnliche Aufenthaltsort vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zu-

zumuten ist, sowie bei verheirateten Studierenden, wenn sie weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) ihres Ehepartners im gemeinsamen Haushalt leben:

bei einem elterlichen Einkommen von	
0,—	bis 20.000,— S
20.001,—	bis 35.000,— S
35.001,—	bis 40.000,— S
40.001,—	bis 45.000,— S
45.001,—	bis 50.000,— S
50.001,—	bis 55.000,— S
55.001,—	bis 60.000,— S
60.001,—	bis 65.000,— S
65.001,—	bis 67.000,— S
67.001,—	bis 69.000,— S
69.001,—	bis 71.000,— S
71.001,—	bis 73.000,— S
73.001,—	bis 75.000,— S
75.001,—	bis 77.000,— S
77.001,—	bis 79.000,— S
79.001,—	bis 81.000,— S
81.001,—	bis 83.000,— S
83.001,—	bis 85.000,— S
85.001,—	bis 87.000,— S
87.001,—	bis 89.000,— S

c) bei allen übrigen Studierenden:

bei einem elterlichen Einkommen von	
0,—	bis 20.000,— S
20.001,—	bis 35.000,— S
35.001,—	bis 50.000,— S
50.001,—	bis 55.000,— S
55.001,—	bis 60.000,— S
60.001,—	bis 65.000,— S
65.001,—	bis 67.000,— S
67.001,—	bis 69.000,— S
69.001,—	bis 71.000,— S
71.001,—	bis 73.000,— S
73.001,—	bis 75.000,— S
75.001,—	bis 77.000,— S
77.001,—	bis 79.000,— S
79.001,—	bis 81.000,— S
81.001,—	bis 83.000,— S

Höhe der Studienbeihilfe	
Unverheiratete	Verheiratete
13.000,— S	16.000,— S
12.000,— S	15.000,— S
11.000,— S	14.000,— S
10.000,— S	13.000,— S
9.000,— S	12.000,— S
8.000,— S	11.000,— S
7.000,— S	10.000,— S
6.000,— S	9.000,— S
5.000,— S	8.000,— S
4.000,— S	7.000,— S
3.000,— S	6.000,— S
—	5.000,— S
—	4.000,— S
—	3.000,— S

(2) Von welchen Gemeinden die tägliche Hin- und Rückfahrt gemäß Abs. 1 lit. b zeitlich noch zumutbar ist, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung feststellen. Eine Fahrzeit von mehr als je einer Stunde zum und vom Studienort unter Benützung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel ist jedenfalls nicht mehr als zumutbar anzusehen.

(3) Dem Einkommen des einen Elternteiles (Wahlerterteiles) ist ein Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlerterteiles) zur Gänze sowie ein Einkommen der im Abs. 4 erwähnten anderen Personen bis zur Höhe der im Abs. 4 erwähnten Beträge sowie ein allfälliges Einkommen des Studierenden hinzuzurechnen.

(4) Die Einkommensgrenzen des Abs. 1 werden erhöht:

- a) für Personen, für die entweder der Studierende oder einer seiner beiden leiblichen Elternteile (Wahlerterteile) kraft Gesetzes Unterhalt leistet:

Für die erste dieser Personen um 11.000,— S, für die zweite um 14.000,— S, für die dritte und jede weitere Person um 16.000,— S, jedoch nur um 8000,— S, wenn es sich um ein noch nicht schulpflichtiges Kind handelt. Die Einkommensgrenzen des Abs. 1 erhöhen sich um weitere 5000,— S für jede der vorgenannten Personen, die eine der im § 1 Abs. 1 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen auf Grund des § 1 Abs. 2 gleichgestellt ist. Für den Studierenden selbst steht keine Erhöhung der Einkommensgrenzen zu. Der zweite Elternteil (Wahlerterteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen.

- b) wenn die leiblichen Eltern (Wahlertern) des Studierenden nicht in Wohngemeinschaft leben, um 20.000,— S.

(5) Erhält der Studierende neben der Studienbeihilfe nach diesem Bundesgesetz eine Studienbeihilfe oder ein Stipendium von anderer Seite, so ist die Studienbeihilfe nach diesem Bundesgesetz so weit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Begabtenstipendiums bei unverheirateten Studierenden im Fall des Abs. 1 lit. a und b 22.000,— S, im Fall des Abs. 1 lit. c 16.000,— S im Studienjahr nicht übersteigt. Diese Grenzen erhöhen sich für verheiratete Studierende um 6000,— S.

(6) Von der gemäß Abs. 1 bis 5 errechneten Studienbeihilfe ist das Einkommen des Ehepartners eines verheirateten Studierenden mit dem 30.000,— S übersteigenden Betrag zur Hälfte und mit dem 40.000,— S übersteigenden Betrag zur Gänze abzuziehen. Die angeführten Beträge erhöhen sich für leibliche Kinder (Wahlkinder) des Studierenden oder seines Ehepartners um die

im Abs. 4 angeführten Beträge, soweit diese Kinder nicht schon gemäß Abs. 4 bei der Berechnung des Einkommens des Studierenden zu berücksichtigen waren.

§ 10. Die Studienbeihilfenbehörden

(1) Die Studienbeihilfenbehörde ist mit dem Sitz in Wien und mit Außenstellen in Graz, Innsbruck, Linz und Salzburg einzurichten. Bei entsprechendem Bedarf kann das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung weitere Außenstellen an den Hochschulorten Klagenfurt und Leoben errichten. Die Außenstelle in Graz ist für Studierende an den im § 1 Abs. 1 lit. a bis d genannten Anstalten in Steiermark und Kärnten, die Außenstelle in Innsbruck ist für Studierende an den im § 1 Abs. 1 lit. a bis d genannten Anstalten in Tirol und Vorarlberg, die Außenstelle in Linz ist für Studierende an den im § 1 Abs. 1 lit. a bis d genannten Anstalten in Oberösterreich, die Außenstelle in Salzburg ist für Studierende an den im § 1 Abs. 1 lit. a bis d genannten Anstalten in Salzburg zuständig. Die Studienbeihilfenbehörde untersteht in allen ihre Organisation betreffenden Angelegenheiten unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Befugnisse des mit der Vollziehung der Studienbeihilfangelegenheiten für die Studierenden an den Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Lehranstalten und Lehranstalten für gehobene Sozialberufe betrauten Bundesministers für Unterricht und Kunst werden dadurch nicht berührt.

(2) In allen Fällen, in denen ein Ermittlungsverfahren (§§ 37 ff. des AVG. 1950) durchzuführen ist, entscheidet die Studienbeihilfenbehörde in Senaten, wobei für die Studierenden jeder der im § 1 Abs. 1 lit. a, b und d genannten Anstalten ein eigener Senat einzurichten ist.

- a) Der Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Universität Wien ist auch für die Studierenden an theologischen Lehranstalten in Burgenland, Niederösterreich und Wien zuständig;
- b) der Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Universität in Graz ist auch für die Studierenden an theologischen Lehranstalten in Kärnten und Steiermark zuständig;
- c) der Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Universität Innsbruck ist auch für die Studierenden an theologischen Lehranstalten in Tirol und Vorarlberg zuständig;
- d) der Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz ist auch für die Studierenden an theologischen Lehranstalten in Oberösterreich zuständig;

e) der Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Universität Salzburg ist auch für die Studierenden an theologischen Lehranstalten in Salzburg zuständig.

(3) Der zuständige Bundesminister kann auf Grund von Anträgen der obersten akademischen Behörde (Direktion) und des zuständigen Organs der Österreichischen Hochschülerschaft (Vertretung der Studierenden an den im § 1 Abs. 1 lit. d genannten Anstalten) die Aufgaben des jeweiligen Senates einem anderen Senat der Studienbeihilfenbehörde zuweisen.

(4) Sind Studienförderungsangelegenheiten einem anderen Senat zugewiesen worden, so ist bei Bestellung der Mitglieder dieses Senates darauf zu achten, daß zumindest je ein Mitglied aus dem Kreis des Lehrkörpers und der Studierenden der betreffenden Hochschule (Anstalt) in diesem Senat vertreten ist.

(5) Die für die im § 1 Abs. 1 lit. a und b genannten Anstalten zuständigen Senate bestehen jeweils aus sechs Mitgliedern, von denen je drei aus dem Kreise der Hochschullehrer (§ 48 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung) und aus dem Kreise der Studierenden zu entnehmen sind. Von den Mitgliedern aus dem Kreise der Hochschullehrer muß mindestens eines rechtskundig sein. Die Mitglieder der Senate sind auf Vorschlag der obersten akademischen Behörde bzw. auf Vorschlag des zuständigen Organs der Österreichischen Hochschülerschaft vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für jeweils ein Kalenderjahr zu ernennen. Ferner sind entsprechend den vorstehenden Bestimmungen sechs Ersatzmitglieder zu ernennen.

(6) Die für die im § 1 Abs. 1 lit. d genannten Anstalten zuständigen Senate bestehen jeweils aus vier Mitgliedern, von denen je zwei aus dem Kreise der Lehrer und zwei aus dem Kreise der Studierenden zu entnehmen sind. Von den Mitgliedern aus dem Kreise der Lehrer muß mindestens eines rechtskundig sein. Die Mitglieder der Senate sind auf Vorschlag des Lehrkörpers der jeweiligen Anstalt bzw. auf Vorschlag der Vertretung der Studierenden dieser Anstalt vom Bundesminister für Unterricht und Kunst für jeweils ein Kalenderjahr zu ernennen.

(7) Der Vorsitzende des Senates (sein Stellvertreter) wird von den Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern gewählt. Er muß dem Kreise der Lehrer angehören. Die im Abs. 5 genannten Senate sind beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Vertreter aus dem Kreise der Hochschullehrer, von denen einer rechtskundig sein muß, und wenigstens zwei Vertreter aus dem Kreise der Studierenden anwesend sind. Die im Abs. 6 genannten Senate sind beschlußfähig, wenn wenigstens ein Vertreter aus dem Kreise der Lehrer,

der rechtskundig ist, und ein Vertreter aus dem Kreise der Studierenden anwesend sind. Die Senate sind auch dann beschlußfähig, wenn wohl die Vertreter aus dem Kreise der Lehrer nicht rechtskundig sind, jedoch ein mit Studienbeihilfenangelegenheiten befaßter rechtskundiger Beamter mit beratender Stimme anwesend ist.

(8) Der Senat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmenungleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das vom Vorsitzenden zum Berichterstatter bestimmte Mitglied gibt seine Stimme zuerst ab, sodann stimmen die übrigen Mitglieder des Senates in alphabetischer Reihenfolge, zuletzt der Vorsitzende, ab. Kein Mitglied darf die Abgabe der Stimme über eine zur Beschlusffassung gestellte Frage verweigern.

(9) Über die Beratung und Abstimmung des Senates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Das Beratungs- und Abstimmungsprotokoll ist, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, von der hierüber aufgenommenen Niederschrift zu trennen.

(10) Der Senat kann zur Vereinfachung und zur Beschleunigung des Verfahrens einzelne Mitglieder durch einstimmigen Beschuß ermächtigen, Entscheidungen namens des Senates allein zu treffen, sofern dem Antrag eines Studierenden vollinhaltlich stattgegeben wird oder die Entscheidung eine der in den §§ 19 bis 21 geregelten Angelegenheiten betrifft. Ein solcher Beschuß ist durch Anschlag an der Amtstafel der Studienbeihilfenbehörde (Außenstelle) kundzumachen. Der Beschuß tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 11. Zuständigkeit

(1) In Studienbeihilfenangelegenheiten, mit Ausnahme derjenigen für Studierende an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, ist in erster Instanz die Studienbeihilfenbehörde zuständig.

(2) In Studienbeihilfenangelegenheiten ist in zweiter Instanz zuständig:

- der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für die im § 1 Abs. 1 lit. a, b und c und Abs. 2 genannten Studierenden;
- der Bundesminister für Unterricht und Kunst für die Studierenden an Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Lehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962) sind;
- der örtlich zuständige Landesschulrat für die Studierenden an Berufspädagogischen Lehranstalten, die keine Zentrallehranstal-

ten sind, und an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe. Gegen seine Bescheide ist kein weiteres ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig.

(3) In Studienbeihilfenangelegenheiten für Studierende an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig.

§ 12. Besondere Verfahrensvorschriften

(1) Die Studienbeihilfenbehörde hat über Anträge auf Gewährung und Erhöhung von Studienbeihilfen jedenfalls, in allen anderen Fällen jedoch nur nach Maßgabe der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG. 1950) ohne weiteres Ermittlungsverfahren unter zweckmäßiger Verwendung moderner technischer Hilfsmittel, insbesondere elektronischer Datenverarbeitungsanlagen, zu entscheiden.

(2) Ausfertigungen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(3) Gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde, die nach Abs. 1 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen worden sind, kann die Partei binnen zwei Wochen wegen behaupteter Rechtswidrigkeit Vorstellung erheben. Durch die rechtzeitige Erhebung der Vorstellung tritt der Bescheid der Studienbeihilfenbehörde außer Kraft. Die Studienbeihilfenbehörde hat nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens (§ 10 Abs. 2) die Angelegenheit neuerlich zu entscheiden.

(4) Gegen Bescheide des Senates der Studienbeihilfenbehörde ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

(5) Wird der Bezug der Studienbeihilfe ersehen, so ist der Bescheid, mit dem sie zuerkannt wurde, als nichtig zu erklären.

§ 13. Anträge

(1) Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen sind in den ersten drei Monaten eines Semesters zu stellen. Verspätet eingebrachte Ansuchen sind zurückzuweisen.

(2) Alle Anträge, Vorstellungen (§ 12 Abs. 3) und Berufungen (§ 12 Abs. 4) in Studienbeihilfenangelegenheiten sind bei der Studienbeihilfenbehörde oder der gemäß § 10 Abs. 1 zuständigen Außenstelle einzubringen. Studierende an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Lehranstalten, Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten können derartige Anbringen auch bei der Direktion der besuchten Lehranstalt einbringen.

(3) Den Anträgen auf Gewährung von Studienbeihilfen sind die erforderlichen Nachweise über die soziale Bedürftigkeit und den günstigen Studienerfolg, anderen Anbringen die nach Lage des Falles sonst erforderlichen Nachweise beizuschließen.

(4) Für den Antrag auf Gewährung der Studienbeihilfe und für die Nachweise der sozialen Bedürftigkeit sind die von dem jeweils mit der Vollziehung betrauten Bundesminister unter Bedachtnahme auf die §§ 1 bis 8 aufzulegenden Formblätter zu verwenden. Hiebei sind die Angaben über Familien- und Einkommensverhältnisse im Falle des § 9 Abs. 1 lit. a vom Studierenden, in allen übrigen Fällen vom Studierenden und dessen Eltern (einem Elternteil) zu unterschreiben. Minderjährige Studierende haben überdies eine allfällige Erklärung des Erziehungsberechtigten im Sinne des § 16 Abs. 3 anzuschließen.

(5) Über Anbringen in Studienbeihilfenangelegenheiten ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen drei Monaten, zu entscheiden. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag, an dem das gehörig belegte Anbringen bei der im Abs. 1 genannten Stelle einlangt.

§ 14. Ansuchen um Erhöhung der Studienbeihilfe

Die Bestimmungen des § 13 sind auf Ansuchen um Erhöhung einer Studienbeihilfe sinngemäß anzuwenden.

§ 15. Anspruchsdauer

(1) Die Studienbeihilfe gebührt für jeweils zwei Semester.

(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 und erlischt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 20.

§ 16. Auszahlungstermine

(1) Der gemäß § 9 für zwei Semester gebührende Betrag der Studienbeihilfe ist in zehn gleichen Monatsraten in den Monaten Oktober bis Juli, an den Pädagogischen Akademien jedoch in den Monaten September bis Juni, auszuzahlen.

(2) Die Studienbeihilfen sind spätestens im zweiten, auf die Erbringung des vollständigen Ansuchens folgenden Monat flüssig zu machen. Bereits fällige Raten sind mit fällig werdenden unter einem anzuweisen.

(3) Die einem minderjährigen Studierenden gebührende Studienbeihilfe ist dem Erziehungsberechtigten auszuzahlen, zu dessen Haushalt der Studierende gehört; es sei denn, der Erziehungsberechtigte hat sich mit der Auszahlung an den Studierenden einverstanden erklärt.

(4) Die Anweisung von Studienbeihilfen hat im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu erfolgen.

§ 17. Nachweispflichten

(1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem antragstellenden Studierenden die erforderlichen Nachweise an die Hand zu geben oder auf Verlangen der nach diesem Bundesgesetz eingerichteten Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände offenzulegen; ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder unzumutbar, kann er die amtswegige Beischaffung beantragen.

(2) Arbeitgeber und bezugsliquidierende Stellen sind verpflichtet, Lohnbestätigungen zur Vorlage im Verfahren nach diesem Bundesgesetz binnen vier Wochen auszustellen.

(3) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 können durch Verhängung von Zwangsstrafen erzwungen werden.

(4) Offenlegungen, Meldungen und Nachweise nach diesem Bundesgesetz müssen vollständig und wahrheitsgetreu erfolgen.

§ 18. Nachweise

Der Bezieher einer Studienbeihilfe hat vorzulegen:

- a) zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 21 spätestens in den ersten drei Monaten des dritten Semesters Nachweise über einen zumindest positiven Studienerfolg wenigstens im halben Stundenausmaß, das für den Bezug gefordert wird;
- b) binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme Meldungen über jeden Sachverhalt, der ein Ruhens oder ein Erlöschen seines Anspruches auf Studienbeihilfe oder eine Rückzahlungsverpflichtung zur Folge hat.

§ 19. Ruhens des Anspruches

(1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen der Studierende beurlaubt ist und während der vollen Monate, in denen er am Studium behindert ist oder den ordentlichen Präsenzdienst ableistet.

(2) Das Ruhens des Anspruches tritt während eines Studiums an einer Hochschule wissenschaftlicher oder künstlerischer Richtung im Ausland in der Dauer von zwei Semestern nicht ein.

§ 20. Erlöschen des Anspruches

(1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit Ende des Monats, in dem:

- a) der Studierende verstorben ist oder
- b) der Studierende die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat oder
- c) der Studierende das Studium abbricht oder

- d) der Studierende die letzte vorgesehene Prüfung der Studienrichtung abgelegt hat, für die er Studienbeihilfe bezieht; als letzte vorgesehene Prüfung gilt die zum höchsten in dieser Studienrichtung erreichbaren akademischen Grad führende Prüfung, bei Studierenden an Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Lehranstalten die Lehramtsprüfung, bei Studierenden an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe die Abschlußprüfung, bei Studierenden an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten die Befähigungsprüfung oder Abschlußprüfung (§ 25 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundeschulgesetzes, BGBI. Nr. 175/1966) oder
- e) der Studierende eine Erwerbstätigkeit, die mehr als eine Halbbeschäftigung darstellt, aufgenommen hat; ausgenommen sind die im § 4 Abs. 4 genannten Tätigkeiten.

(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit Ende des Semesters, in welchem der Studierende die Studienzeit gemäß § 2 Abs. 3 lit. b und c überschritten hat.

§ 21. Rückzahlung

(1) Der Studierende hat Studienbeihilfenbezüge zurückzuzahlen:

- a) deren Gewährung oder Fortbezug er durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen oder durch Unterlassung einer Meldung (§ 18) schuldhaft veranlaßt oder erschlichen hat;
- b) die er nach dem Eintritt eines gesetzlichen Erlöschensgrundes oder während des Ruhens des Anspruches empfangen hat;
- c) die er in den ersten beiden Studiensemestern empfangen hat, wenn er nicht wenigstens Studienachweise in dem im § 18 lit. a festgesetzten Ausmaß vorlegt;
- d) wenn sie die Kumulierungsgrenze (§ 9 Abs. 5) übersteigen;
- e) wenn Steuerbescheide nachträglich abgeändert werden und danach keine oder verminderte soziale Bedürftigkeit vorliegt, für jenen Zeitraum, für welchen der letzte geänderte Steuerbescheid maßgeblich ist.

(2) Im Falle eines neuen Studienbeihilfenanspruches ist die Rückzahlungsforderung gegen diesen aufzurechnen. Ist eine Aufrechnung nicht möglich oder tunlich, so ist Stundung bis zu einem Jahr zu gewähren oder die Rückzahlung in Teilbeträgen zu gestatten.

(3) Im Falle des Abs. 1 lit. c ist die Rückzahlung zur Hälfte zu erlassen, wenn der Studierende sein Studium nicht abbricht und nach einem Semester wieder einen günstigen Studienerfolg aufzuweisen hat. Im übrigen ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Begünstigungen der Abs. 2 und 3 gelten nicht für den Fall der Erschleichung. In diesem Fall sind die empfangenen Beträge ab deren Erhalt mit 4 v. H. zu verzinsen und zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Rückzahlung fällig. Personen, die durch Verletzung der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht gemäß § 17 Abs. 4 an der Erschleichung teilgenommen haben, haften mit dem zur Rückzahlung verpflichteten Studierenden als Gesamtschuldner.

(5) Rückzahlungsansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte gesetzlich nicht gebührende Studienbeihilfenrate ausgezahlt wurde. Der Lauf der Verjährungsfrist ist gehemmt, solang sich der Rückzahlungsverpflichtete im Ausland aufhält.

(6) Mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Rückzahlungsbescheide sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung. Im Exekutionsverfahren wegen der im vorigen Satz genannten Titel wird der Bund von der Finanzprokuratur vertreten, die die Eintreibung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen kann.

III. ABSCHNITT

Begabtenstipendien

§ 22. Behörden

(1) Bei jeder Fakultät der Hochschulen mit Fakultätsgliederung, bei jeder Hochschule ohne Fakultätsgliederung, an der Akademie der bildenden Künste, an jeder Pädagogischen Akademie, Berufspädagogischen Lehranstalt und jeder Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ist eine Kommission für Begabtenförderung zu errichten. Für die Studierenden an theologischen Lehranstalten sind folgende Kommissionen für Begabtenförderung zuständig:

- a) die Kommission für Begabtenförderung bei der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität in Wien für die in Wien, Niederösterreich und Burgenland gelegenen Anstalten;
- b) die Kommission für Begabtenförderung bei der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität in Graz für die in Steiermark und Kärnten gelegenen Anstalten;
- c) die Kommission für Begabtenförderung bei der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität in Innsbruck für die in Tirol und Vorarlberg gelegenen Anstalten;
- d) die Kommission für Begabtenförderung bei der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität in Salzburg für die in Salzburg und Oberösterreich gelegenen Anstalten.

(2) Jede Kommission für Begabtenförderung besteht aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern. Die Kommissionen an den im § 1 Abs. 1 lit. d genannten Anstalten bestehen jedoch aus vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern. Je drei (zwei) hiervon werden auf Vorschlag des Professorenkollegiums (Lehrerkollegiums) und auf Vorschlag des zuständigen Organs der Österreichischen Hochschülerschaft (der Vertretung der Studierenden) vom Dekan (Rektor, Direktor) für jedes Studienjahr bestellt.

(3) Den Vorsitz hat der rangälteste Hochschullehrer (Lehrer) zu führen.

(4) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 23. Zahl der Begabtenstipendien

(1) Begabtenstipendien sind an höchstens 10 v. H. der inländischen Studierenden zu vergeben, die sich

- a) an einer im § 1 Abs. 1 lit. a bis c genannten Anstalt in einem höheren als dem vierten einrechenbaren Semester (§ 20 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes),
- b) an einer im § 1 Abs. 1 lit. d genannten Anstalt in einem höheren als dem zweiten Semester befinden. Die Voraussetzungen der §§ 1 und 24 müssen erfüllt sein.

(2) Auf Grund der statistischen Erhebungen über das letztvergangene Studienjahr hat der jeweils mit der Vollziehung betraute Bundesminister durch Verordnung festzustellen, wie viele Begabtenstipendien auf jede wissenschaftliche Hochschule, die Akademie der bildenden Künste und jede Kunsthochschule und wie viele davon auf die Fakultäten dieser Anstalten sowie wie viele Begabtenstipendien auf jede öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pädagogische Akademie, Berufspädagogische Lehranstalt und Lehranstalt für gehobene Sozialberufe entfallen.

(3) Für Studierende an neuerrichteten Anstalten und Fakultäten im Sinne des § 1 Abs. 1 kann der zuständige Bundesminister zusätzlich Begabtenstipendien bewilligen.

(4) Die Kommission für Begabtenförderung kann im Interesse einer gleichmäßigen Aufteilung der Begabtenstipendien an der betreffenden Hochschule (Fakultät) eine bestimmte Zahl der zur Verfügung stehenden Begabtenstipendien den ordentlichen Hörern jeder der an dieser Hochschule (Fakultät) eingerichteten Studienrichtungen oder Gruppen von solchen zuweisen. Ein diesbezüglicher Beschuß ist spätestens zwei Monate vor Ablauf der Einreichfrist (§ 25 Abs. 3) an der Amtstafel der Hochschule (Fakultät) kundzumachen.

(5) Die zuständige Kommission für Begabtenförderung hat die einlangenden Ansuchen nach folgenden Gesichtspunkten zu reihen:

- a) Studienerfolg des letztvergangenen Studienjahres unter Berücksichtigung der Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer, Studienerfolge, die bis zur Überreichung des Ansuchens in den ersten sechs Wochen des laufenden Studienjahres erzielt wurden, sind zu berücksichtigen;
- b) Studienerfolg in den weiter zurückliegenden Studienjahren;
- c) Reifezeugnis, beziehungsweise die an seiner Stelle nach Maßgabe der für die verschiedenen Anstalten geltenden Studienvorschriften geforderten Nachweise (§ 24).

(6) Nach Maßgabe der Reihung gemäß Abs. 5 hat die zuständige Kommission für Begabtenförderung Begabtenstipendien zu bewilligen, bis die gemäß Abs. 2 festgesetzte Höchstzahl erreicht ist.

§ 24. Besonders günstiger Studienerfolg

(1) Voraussetzung für die Gewährung eines Begabtenstipendiums ist mindestens der in den Abs. 2 bis 6 festgesetzte Studienerfolg.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen ist der Studienerfolg nachzuweisen:

- a) durch Zeugnisse über die Ablegung von Diplomprüfungen und Rigorosen mit mindestens gutem Erfolg oder
- b) durch Zeugnisse über Prüfungen oder Lehrveranstaltungen der im § 16 Abs. 1 lit. a, c, d, e und f des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes vorgesehenen Art über den Stoff von wenigstens 10 Jahreswochenstunden (20 Semesterwochenstunden) mit der Durchschnittsnote von wenigstens 1,5 oder
- c) durch eine Bestätigung des Betreuers einer Diplomarbeit oder Dissertation (§ 25 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) über den sehr guten Fortgang derselben.

(3) An der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen ist der Studienerfolg nachzuweisen:

- a) an der Akademie der bildenden Künste durch eine von der dazu von der Akademie berufenen Kommission ausgestellten Befcheinigung darüber, daß der Studienerfolg als ausgezeichnet zu betrachten ist;
- b) an den Kunsthochschulen durch die Vorlage eines Studienzeugnisses, das unter Zugrundelegung einer fünfstufigen Notenskala im Hauptfach (in den Hauptfächern) und in den Nebenfächern keine schlechteren als die nachstehenden Noten und Durchschnittsnoten ausweist:

1. bei Studienrichtungen mit einem Hauptfach darf die Note im Hauptfach nicht schlechter als 1 sein. Bei Studienrichtungen mit mehr als einem, aber weniger als fünf Hauptfächern darf die Durchschnittsnote in den Hauptfächern nicht schlechter als 1,5, bei Studienrichtungen mit mehr als vier Hauptfächern darf sie nicht schlechter als 2 sein;

2. aus den Nebenfächern darf, wenn die Zahl der Semesterwochenstunden aus allen vorgeschriebenen Nebenfächern nicht größer als acht ist, die Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,4, wenn diese Zahl größer als acht, aber kleiner als siebzehn ist, nicht schlechter als 2,6, wenn diese Zahl größer als sechzehn ist, nicht schlechter als 2,8 sein.

(4) An Pädagogischen Akademien ist der Studienerfolg durch Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnisse über mindestens fünf Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des zweiten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 1,5 sein darf sowie das Zeugnis über die Schul- und Erziehungspraxis im zweiten Semester, dessen Note nicht schlechter als 2 sein darf, nachzuweisen.

(5) An Berufspädagogischen Lehranstalten ist der Studienerfolg durch Kolloquien-, Seminar- und Übungszeugnisse über mindestens zehn Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des zweiten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 1,5 sein darf, darunter jedenfalls das Übungszeugnis über die schulpraktischen Übungen des zweiten Semesters, dessen Note nicht schlechter als 2 sein darf, nachzuweisen.

(6) An Lehranstalten für gehobene Sozialberufe ist der Studienerfolg durch ein Zeugnis nachzuweisen, nach dem das erste Studienjahr mit Auszeichnung im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren abgeschlossen worden ist.

§ 25. Höhe des Begabtenstipendiums

(1) Das Begabtenstipendium beträgt 5000—S im Studienjahr.

(2) Begabtenstipendien sind jeweils für ein Studienjahr zu bewilligen. Eine Bewilligung eines Begabtenstipendiums über die gesetzlich vorgesehene Studienzeit hinaus ist nicht zulässig, soweit die Verzögerung nicht auf einen der im § 2 Abs. 3 genannten Gründe zurückzuführen ist.

(3) Um die Bewilligung eines Begabtenstipendiums ist spätestens bis Ablauf jedes Wintersemesters bei der zuständigen Kommission für Begabtenförderung anzusuchen.

(4) Das Begabtenstipendium ist jeweils bis 31. Mai flüssig zu machen.

§ 26. Anwendung von Bestimmungen des II. Abschnittes

Soweit der III. Abschnitt keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen des II. Abschnittes sinngemäß anzuwenden.

IV. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 27. Verfahren

Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 unter Bedachtnahme auf § 12 und § 13 Abs. 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß in Studienbeihilfenangelegenheiten keine Bundesverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

§ 28. Handlungsfähigkeit

In Studienbeihilfenangelegenheiten sind auch minderjährige Studierende handlungsfähig.

§ 29. Eintragung in das Studienbuch

Die Gewährung einer Studienbeihilfe oder eines Begabtenstipendiums ist von der Studienbeihilfenbehörde, bei Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Lehranstalten, Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten von der Direktion im Studienbuch ersichtlich zu machen. Eintragungen von Stipendien anderer Stellen sind zulässig.“

12. Die Abschnittsbezeichnung „IV. ABSCHNITT“ und die Überschrift „Gemeinsame Bestimmungen“ vor dem § 30 haben zu entfallen.

13. Die §§ 31 und 32 erhalten die Bezeichnung §§ 30 und 31.

14. § 32 hat zu lauten:

„§ 32. Veröffentlichung im Hochschulbericht

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Rahmen des Hochschulberichtes (§ 44 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) auch eine Statistik über die den Studierenden an Hochschulen und Kunsthochschulen gewährten Studienbeihilfen und Begabtenstipendien zu veröffentlichen.“

15. § 33 tritt außer Kraft.

16. § 35 erhält die Bezeichnung § 33.

17. Abs. 4 des nunmehrigen § 33 hat zu lauten:

„(4) Bis zum Inkrafttreten des für die in Betracht kommende Studienrichtung zu erlassenden

Studiengesetzes, der zu erlassenden Studienordnung und des zu erlassenden Studienplanes gelten abweichend von den Vorschriften der §§ 23 und 24 folgende Bestimmungen:

- die Voraussetzung des § 24 Abs. 2 lit. a gilt als erfüllt, wenn Rigorosen, Diplomprüfungen, Staatsprüfungen oder gleichzustehende Prüfungen mit dem besten oder dem zweitbesten Kalkül bestanden wurden;
- die Durchschnittsnote 1,5 des § 24 Abs. 2 lit. b gilt für fünfstufige Notenskalen. Andere Notenskalen sind umzurechnen;
- an Stelle der im § 23 Abs. 4 lit. a erwähnten vorgesehenen Studiendauer ist die durchschnittlich erforderliche Studiendauer zu prüfen.“

18. § 36 erhält die Bezeichnung § 34.

Artikel II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1971 in Kraft.

(2) Das Studienbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 249/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 19/1967, und das Lehrer-Studienbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 299/1968, treten mit Ablauf des 31. August 1971 außer Kraft.

(3) Alle bisherigen Ansprüche nach dem Studienförderungsgesetz, dem Studienbeihilfengesetz und dem Lehrer-Studienbeihilfengesetz erlöschen mit 31. August 1971.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Sommersemester 1971 Anspruch nach dem Studienförderungsgesetz auf Studienbeihilfe hatten, müssen bei einem Ansuchen im Wintersemester 1971/72 nur dann Unterlagen für den Nachweis der sozialen Bedürftigkeit vorlegen, wenn sich seit der Zuerkennung die dafür maßgebenden Verhältnisse geändert haben.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Hochschulen, der Akademie der bildenden Künste und der theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Lehranstalten und Lehranstalten für gehobene Sozialberufe der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut. Bei der Erlassung von Verordnungen und hinsichtlich der Bestimmung des § 5 Abs. 2 ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.

Jonas
Häuser Firnberg Gratz Staribacher



BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192— für Inlands- und S 246— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.